



Inhaltsverzeichnis

FAQ zum Telekom-Pensionsfonds (TPF)	2
1. Ich möchte Planteilnehmer beim TPF werden, was sollte ich darüber wissen?	4
Benefit Portal.....	4
2. Ich bin ein neuer/aktiver Planteilnehmer, welche Dokumente werden mir zur Verfügung gestellt?.....	12
3. Ich bin ein (insich-)beurlaubter Beamter, welche Besonderheiten gelten?	14
4. Ich habe mich für den TPF entschieden, was sollte ich über die Entgeltumwandlung wissen?.....	16
5. Ich möchte zusätzlich über den TPF mein Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern, wie gehe ich vor?	23
6. Ich interessiere mich für den Risikoschutz Todesfall	29
7. Was passiert mit meinem Depot, wenn ich vorübergehend keine Tätigkeit im Unternehmen ausübe oder vollständig austrete?.....	31
8. Ich möchte mich darüber informieren, wie und wann ich mein Depotvermögen sichern kann	33
9. Ich möchte mir mein Depotvermögen auszahlen lassen.....	40

FAQ zum Telekom-Pensionsfonds (TPF)

Stand: 18.12.2023

Wir stellen Ihnen anliegenden FAQ zum Telekom-Pensionsfonds – der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung - bereit. Der FAQ enthält die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Telekom-Pensionsfonds. Die Bedingungen Ihrer betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem für Sie geltenden Tarifvertrag bzw. Konzernbetriebsvereinbarung zur Entgeltumwandlung oder einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelung in ihrer jeweils für Sie geltenden Fassung in Verbindung mit Ihrem Teilnahmeantrag, dem Pensionsplan 2001 und den TPF-Bedingungen. Der TPF bietet Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung an.

Weitere Einzelheiten zum Telekom-Pensionsfonds finden Sie jederzeit:

- im Intranet der Deutschen Telekom unter <http://personal.telekom.de> (> Gehalt & Vertrag > Altersvorsorge > Telekom-Pensionsfonds finden Sie unter anderem auch die aktuelle FAQ der Deutschen Telekom zum Telekom-Pensionsfonds und weitere Informationen zu Jahresabschluss und Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik
- unter <https://www.telekom.com/de/konzern/ehemalige-beamte/content/betriebliche-altersversorgung-344836> finden Sie die aktuelle FAQ der Deutschen Telekom zum Telekom-Pensionsfonds

Wenn Sie bereits das Unternehmen verlassen haben, nutzen Sie gern unser Portal für alle ausgeschiedenen Mitarbeiter unter <https://personalservice.telekom.com> oder scannen Sie einfach folgenden QR-Code:



Bei weiteren Fragen oder Änderungen wenden Sie sich bitte an:

- E-Mail an: HR-DTSE@telekom.de
- Die kostenfreie Serviceline: Tel.: 0800 3305600 von Montag bis Freitag zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr. Bitte geben Sie Ihre Depotnummer, Ihren Namen, Ihre Rückrufnummer sowie die erforderliche Korrektur an.



Folgende Anträge stehen Ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am TPF zur Verfügung:

- **Teilnahmeantrag** an der Entgeltumwandlung zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung über den Telekom-Pensionsfonds a. G. (TPF) / (TA)
- **Änderungsantrag** zur Entgeltumwandlung zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung über den Telekom-Pensionsfonds a. G. (TPF) / (ÄndA)
- **Antrag für die Wertsicherung Stabilitätsmodell** in Verbindung mit der Entgeltumwandlung zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung über den Telekom-Pensionsfonds a. G. (TPF) / (WSK_A2)
- **Antrag für die Wertsicherung** in Verbindung mit der Entgeltumwandlung zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung über den Telekom-Pensionsfonds a. G. (TPF) / (WSK_C)
- **Zusatzantrag zusätzlicher Risikoschutz** in Verbindung mit der Entgeltumwandlung zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung über den Telekom-Pensionsfonds a. G. (TPF) / (ZA)

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag vollständig und im Original an den HR-Kundenservice. Denken Sie bitte auch an eine Kopie für Ihre Unterlagen!

Die Anträge finden Sie hier:

- Mitarbeiter mit Zugang zu „MyPortal“ können die TPF-Anträge im Benefit Portal finden unter: „MyPortal - Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“ aufrufen. Im Benefit Portal kann der jeweilige Antrag online ausgefüllt werden. Anschließend wird dieser automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet. Lediglich der der Antrag „Benennung Lebensgefährte“ muss ausgedruckt, unterschrieben und an die zuständige Stelle geschickt werden.
- Wenn Sie keinen Zugang zu MyPortal haben, finden Sie die erforderlichen Anträge im Personal Portal unter Gehalt & Vertrag > Telekom-Pensionsfonds > mitmachen > weitere Details > Wo finde ich die Anträge und Formulare.
- Für das bisherige Wertsicherungskonzept (WSK_C) mit aufgeschobener Rentenversicherung werden Ihnen die Anträge auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bitte kommen Sie im Einzelfall auf HR-DTSE zu.

Telekom-Pensionsfonds a. G.

Sitz c/o Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Germany
Aufsichtsrat Sigrid Heudorf (Vorsitzende)
Vorstand Carsten Velten (Vorsitzender), Heike Cox (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Uwe Truetsch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 9943, Sitz des Telekom-Pensionsfonds a. G. Bonn, Steuernummer 205/5780/0197

Anschrift:

Telekom-Pensionsfonds a. G.
c/o Deutsche Telekom Services Europe
HR-Kundenservice
Postfach 400151
50831 Köln



Rechtsaufsicht:

Der Telekom-Pensionsfonds a. G. (nachfolgend „TPF“; LEI: 391200F3YXFJPNQGPX45) mit Sitz in Bonn ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Sie unterliegt der laufenden Aufsicht der folgenden Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Einsteigen

1. Ich möchte Planteilnehmer beim TPF werden, was sollte ich darüber wissen?

Benefit Portal

Sie haben Zugang zu MyPortal?

Dann nutzen Sie bitte für die Antragstellung, Informationen zu Ihrem Depotstand und Prognoseberechnungen das Benefit Portal. Der Zugang zum Benefit Portal erfolgt über „MyPortal - Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds“.

Wie erhalte ich Zugang zum Benefit Portal?

Den Zugang zum Benefit Portal erhalten Sie automatisch, sofern Ihr Arbeitgeber zur Teilnahme zugelassen ist. Dies hängt u. a. maßgeblich von technischen Fragen ab (Abrechnungssystem, Zugang zu MyPortal).

Wie komme ich ins Benefit Portal?

Der Einstieg ins Benefit Portal erfolgt über „MyPortal“. Dort haben Sie unter „Mein Profil“ einen Link auf „Benefit Portal (Meine Benefits managen)“ - dieser öffnet das Benefit Portal.

Meine Kollegen haben einen Zugang zum Benefit Portal, ich erhalte jedoch beim Betätigen des Links zum Portal in MyPortal den Hinweis, dass ich nicht als Benutzer registriert bin. Was kann ich tun?

Diese Meldung erhalten Sie, wenn Ihre Daten nicht an das Portal übermittelt wurden. Dies kann mehrere Gründe haben:

- Bei einem Neueintritt in den Konzern kann es mehrere Wochen dauern, bis ihre Daten ans Portal geliefert werden. Bitte haben Sie noch etwas Geduld.
- Bei einem/r ArbeitnehmerIn, die/der bereits länger im Unternehmen beschäftigt ist, kann diese Meldung daran liegen, dass Ihre Daten nicht an das Benefit Portal geliefert wurden.

Bitte wenden Sie sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 3305600 an die MitarbeiterInnen der Serviceline. Sie stehen Ihnen Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowohl telefonisch als auch im Live-Chat für alle Fragen rund um den TPF gerne zur Verfügung.

Kann ich im Benefit Portal Informationen zum Kontostand einsehen?

Als Teilnehmer am Benefit Portal können Sie zum einen Ihre Renteninformation (ehemals Depotmitteilung) einsehen. Dazu können Sie unter dem Reiter „Benefits“ in das Menü „Telekom-Pensionsfonds > Renteninformation“ gehen.

Zum anderen steht Ihnen auch der Kontostand zum zurückliegenden Monatsultimo (sofern Werktag) zur Verfügung. Hierzu gehen Sie unter dem Reiter „Benefits“ in das Menü „Telekom-Pensionsfonds > Depotstand“. Bitte beachten Sie, dass die Aktualisierung immer zur Monatsmitte mit Stichtag zurückliegender Monatsultimo erfolgt.

Wichtiger Hinweis für alle Planteilnehmer, die keinen Zugriff auf das Benefit Portal haben:

Sie müssen nichts veranlassen und bekommen Ihre Renteninformation auch weiterhin automatisch per Post zugestellt.

1.1. Kann ich als aktive Beamtin/aktiver Beamter am TPF teilnehmen?

Nein. Sie können als aktive Beamtin/aktiver Beamter nicht am TPF teilnehmen. Nur insichbeurlaubte und zu TPF-Mitgliedsunternehmen beurlaubte Beamtinnen/Beamte können Entgelt umwandeln. Laut § 1a Altersvermögensgesetz können ArbeitnehmerInnen von ihrem Arbeitgeber die Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung verlangen. Aktive Beamtinnen/Beamte sind keine ArbeitnehmerInnen i. S. d. Gesetzes.

1.2. Ich bin bei der Telekom beschäftigt, jedoch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Kann ich am TPF teilnehmen?

An der Brutto-Entgeltumwandlung können Sie teilnehmen, wenn zur Telekom ein Arbeitsverhältnis besteht und Sie hieraus Entgelt beziehen. An der steuerlich geförderten Netto-Entgeltumwandlung (sog. Riester-Rente) können Sie nur teilnehmen, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

1.3. Wie wird mein Geld angelegt?

Die Anlage Ihres Depotvermögens erfolgt bis zum Alter 55 in einem renditeorientierten Fonds, dem sog. Dynamikmodell. Je nach Art und ggf. Wahl Ihrer Wertsicherung wird Ihr Vermögen ab Alter 55 entweder in einen sicherheitsorientierten Fonds (Stabilitätsmodell) oder in aufgeschobene Rentenversicherungen umgeschichtet. Nähere Informationen zu den Anlagen in den Wertsicherungskonzepten finden Sie ab Punkt 8.1 und Folgende. Im Folgenden werden die Anlagestrategie der beiden Fonds (Dynamikmodell und Stabilitätsmodell) aufgeführt.

Die Investition im Dynamikmodell erfolgt in verschiedene Anlageklassen, u. a.

- Aktien unterschiedlicher Regionen, Sektoren und Branchen
- festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Bonität (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe)
- höherverzinsliche Anleihen bzw. Darlehensforderungen sowie Anleihen aus Schwellenländern
- Immobilien (sowohl Eigen- wie auch Fremdkapitalfinanzierung)
- weitere alternative Anlagestrategien als Beimischung zur Rendite-/Risikooptimierung

Durch die Verteilung des Depotvermögens auf die unterschiedlichen Anlageklassen wird das Gesamtrisiko vermindert (Diversifikationseffekt).

Die Investition im Stabilitätsmodell erfolgt in die folgenden Anlageklassen (Stand Juni 2022):

- Anlagen bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften (Kapitalisierungsprodukte) sowie
- festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Bonität (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe)

Durch den TPF werden Sie jährlich regelmäßig mit der Renteninformation über die Höhe der Kapitalentwicklung und zu erwartenden Versorgungsleistung informiert. Die Entwicklung der Anteile ist an das allgemeine Auf und Ab der



Kapitalmärkte gekoppelt. Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung im Dynamikmodell/Stabilitätsmodell können Sie Ihrer jährlichen Renteninformation entnehmen.

Für die Anlage des PP 2001 besteht das strategische Ziel des TPF in der Erwirtschaftung attraktiver und solider Kapitalerträge verbunden mit der Sicherstellung einer hinreichenden Liquidität sowie darin, das Finanzierungsrisiko für die Mitgliedsunternehmen zu reduzieren. So sollen Nachschüsse vermieden und Überschüsse erwirtschaftet werden.

Neben der Festlegung der Anlagerichtlinien für jeden Pensionsplan bzw. jedes Sicherungsvermögen sowie der operativen Implementierung der Kapitalanlage hat der TPF interne Kontrollsysteme sowie Verfahren zum Risikomanagement etabliert. Wesentliche Ziele des Risikomanagements sind die systematische Erfassung, Verfolgung und Abwehr relevanter Risiken sowie die Unterstützung und Sicherung der Umsetzung der Geschäftsstrategie. Somit sind auch Risiken abseits der Kapitalanlage, wie z. B. versicherungsmathematische Risiken, Teil des Risikomanagements.

Der TPF berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen nicht explizit, sondern nur allgemein durch eine breite Diversifikation der Kapitalanlage. Folglich kann der TPF auch die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Aufgrund der breiten Diversifikation der Kapitalanlage des TPF werden derartige Auswirkungen auf die Pensionspläne allerdings weitestgehend reduziert und benötigen daher auch keine explizite Berücksichtigung. Der TPF überprüft regelmäßig, ob seine Annahme zu den Auswirkungen der Diversifikation der Kapitalanlage weiterhin zutreffend ist und also Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite von untergeordneter Bedeutung und damit nicht relevant sind. Diese Vorgehensweise erlaubt es dem TPF, auf eine darüber hinaus gehende, explizite Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-VO zu verzichten.

Der TPF berücksichtigt auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 Offenlegungs-VO. Der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung ist aufgrund der aktuellen Datenversorgung und Qualität nicht angemessen umsetzbar. Der TPF muss die hierfür notwendigen Voraussetzungen sukzessive noch schaffen. Wenn und soweit mit angemessenem Aufwand ausreichend qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals ergebnisoffen überprüft werden.

Der TPF verfolgt im Rahmen seiner Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Die vom TPF angebotenen Altersvorsorgeprodukte stellen daher keine Finanzprodukte im Sinne der Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO dar. Die den Pensionsplänen PP2001 und PP2006 zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

1.4. Wie errechnet sich die monatliche Rentenleistung?

Sobald Sie Ihre Altersleistung beantragen, wird Ihr Gesamtvermögen bei Rentenleistung in eine Rentenversicherung umgeschichtet. Die Gesamtleistung der Versicherung setzt sich zusammen aus einer Garantieleistung und einer variablen Überschussbeteiligung. Die wichtigste Quelle für die Überschussbeteiligung sind die Erträge aus den Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaft. Deshalb ist das Zinsniveau auf den Kapitalmärkten von wesentlicher Bedeutung. Betrachtet man die Entwicklung der Überschussbeteiligung, ist zu beachten, dass bereits zu Rentenbeginn in der Garantierente ein Teil der Verzinsung, der sogenannte Rechnungszins, enthalten ist.

Die Art der Überschussbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Rentenversicherung im Zeitpunkt der Umschichtung. Welche Überschussverwendungsart für Ihre Versorgungsleistung maßgeblich ist, wird im Versorgungsfall im Leistungsbescheid ausgewiesen. Es gibt zwei Fallkonstellationen der Überschussverwendungsart, die „Zusatzrente“ und die „Überschussrente“.



Für Rentenversicherungsverträge mit **Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2021** liegt die Überschussverwendung „Zusatzrente“ zugrunde. Dies gilt unabhängig vom Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2021 auch für Verträge von Planteilnehmern, die am bisherigen Wertsicherungskonzept mit aufgeschobener Rentenversicherung (vgl. Ziffer 8.1 – 8.21 teilnehmen, soweit sie bei Eintritt des Versorgungsfalls aufgeschobene Rentenversicherungen im Vorsorgedepot haben. Bei dieser Überschussverwendung werden die Überschussanteile jeweils jährlich zur Bildung einer zusätzlichen Rente verwendet (Zusatzrente).

Die Garantierente erhöht sich somit durch die Zusatzrenten jährlich um einen bestimmten Prozentsatz; die sich hieraus ergebende neue Gesamtleistung ist in dieser Höhe jeweils für die Zukunft garantiert. Dieser Steigerungssatz ist ein Bestandteil der Überschussbeteiligung und damit von der Entwicklung am Kapitalmarkt und der Lebenserwartung abhängig. Er kann deshalb für die Zukunft nicht garantiert werden, weshalb die einzelnen Zusatzrenten unterschiedlich hoch ausfallen können. Ein Jahr nach Rentenbeginn wird die Zusatzrente erstmalig fällig und zusammen mit der Garantierente als Rente ausgezahlt.

Bei Rentenversicherungsverträgen mit **Versicherungsbeginn ab 01.01.2021** liegt demgegenüber der neue Versicherungstarif mit Überschussverwendung „Überschussrente“ zugrunde. Bei der Überschussverwendung „Überschussrente“ wird mit den Überschussanteilen zum Rentenbeginn eine einmalige Erhöhung der Garantierente finanziert.

Die Überschussrente besteht aus dieser zusätzlichen Rente sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die Höhe der Überschussrente ist die Differenz aus der Gesamtrente und der Garantierente. Da die prognostizierte Überschussrente – anders als bei der Zusatzrente – bereits zu Rentenbeginn fällig und zusammen mit der Garantierente als Rente ausgezahlt wird, ergibt sich hierdurch im ersten Jahr eine deutlich höhere Rente als bei der Überschussverwendung „Zusatzrente“. Entwickelt sich die Überschussbeteiligung nicht wie prognostiziert, kann dies dazu führen, dass die Gesamtrente zeitweise nicht weiter ansteigt oder sogar sinkt, jedoch nie unter die Garantierente.

Welche Überschussverwendung findet auf meine Altersrente Anwendung?

Maßgeblich für die Frage, welche Überschussverwendung auf Ihren Vertrag Anwendung findet, ist der im Zeitpunkt der erstmaligen Umschichtung Ihres Vorsorgevermögens in eine Rentenversicherung maßgebliche Versicherungstarif.

Für Rentenversicherungen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2021 gilt somit die Überschussverwendung „Überschussrente“. Die Überschussverwendung „Überschussrente“ gilt daher für Sie automatisch, wenn Sie Altersrente beantragen und im Rahmen der Umschichtung Ihres Gesamtvermögens eine Rentenversicherung mit Versicherungsbeginn nach dem 31.12.2020 abgeschlossen wird.

Wenn Sie demgegenüber im Versorgungsfall bereits aufgeschobene Rentenversicherungen in Ihrem Vorsorgedepot haben, bleibt der Versicherungstarif der aufgeschobenen Rentenversicherungen und damit der Tarif „Zusatzrente“ weiterhin für Sie maßgeblich. Aufgeschobene Rentenversicherungen werden lediglich im Tarif „Zusatzrente“ angeboten.

1.5. Erhalte ich eine Rendite beim TPF?

Rendite ist die Wertentwicklung des Pensionsfonds (TPF-Performance), die Sie im Personal Portal auf der Seite Telekom-Pensionsfonds unter Performance verfolgen können.

Erträge sind z. B. Dividenden aus Aktienanlagen und Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren.

Der Telekom-Pensionsfonds ist thesaurierend, d. h. die Erträge werden unmittelbar wieder angelegt und sind somit im Anteilswert enthalten.



1.6. Welche Faktoren haben wesentlichen Einfluss auf den Erfolg des TPF?

Das Anlageergebnis des TPF wird im Wesentlichen durch die Faktoren bestimmt: Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie Kostenstruktur des TPF.

1.7. Wie wirken sich steuerliche Regelungen und die Kostenstruktur des TPF auf den Erfolg des TPF aus?

Eine Brutto-Entgeltumwandlung ist aufgrund Ihrer steuerlichen Vorteile (Stichwort: nachgelagerte Besteuerung) in aller Regel auch bei nur moderater Entwicklung des Vorsorgevermögens für viele Beschäftigte lohnenswert. In Verbindung mit den ergänzenden Sozialversicherungsvorteilen entsteht ein Effekt, der selbst negative Renditen in einzelnen Krisenjahren ganz oder teilweise kompensieren kann.

Darüber hinaus profitieren Sie von der kostengünstigen Struktur des TPF, der - anders als die privatwirtschaftlichen Wettbewerber - keinen Gewinn erwirtschaften muss und Überschüsse mittels Kostensenkungen direkt an Sie weitergibt.

1.8. Wie sicher sind die Beiträge beim TPF verglichen mit alternativen Geldanlagen?

Einer der größten Vorteile gegenüber alternativen Anlagen liegt darin, dass es sich bei Ihren Beiträgen um betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung handelt. Dadurch garantiert Ihnen der TPF mindestens Ihre eingezahlten Beiträge als Auszahlung, abzüglich der Beiträge für einen evtl. zusätzlich abgeschlossenen Risikoschutz (sog. Gesetzliche Mindestgarantie). Damit sind nachhaltige Total-Verluste ausgeschlossen. Diese Garantie wird zusätzlich durch die gesetzliche Insolvenzversicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV a. G.) der betrieblichen Altersversorgung abgesichert.

1.9. Wie und von wem wird die Kapitalanlage des TPF betreut?

Ziel ist es, das Altersvorsorgekapital der Planteilnehmer so anzulegen, dass – neben einer hinreichenden Sicherheit und Liquidität – eine möglichst attraktive Rendite des Versorgungskapitals erzielt wird.

Der TPF wird von einem treuhänderischen Vermögensverwalter („Fiduciary Manager“ aktuell: WTW) unterstützt, der dem TPF Empfehlungen zur Investment- und Risikopolitik unterbreitet oder bei der Auswahl der Fondsmanager behilflich, aber auch konkret bei der operativen Umsetzung beteiligt ist.

1.10. Ich möchte an der Entgeltumwandlung über den TPF teilnehmen. Ist für mich die Brutto- oder Netto-Entgeltumwandlung attraktiver?

Beide Angebote sind interessant. Entscheidend ist letztlich Ihre individuelle steuerliche Situation. Bitte beraten Sie sich ggf. mit Ihrem Steuerberater.

Bei einer **Brutto-Entgeltumwandlung** werden Ihre monatlichen Bruttobezüge um den Umwandlungsbetrag (mindestens 20 Euro/monatlich) vermindert. Erst das um den Umwandlungsbetrag verminderte Einkommen muss versteuert werden. Brutto-Entgeltumwandlungen sind in einer Höhe von bis zu 7,4 % (für 2023 = 540 Euro; bis 01.01.2019: 4 %, für 2023 = 292 Euro) der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Darüber hinaus müssen bis zu einer Höhe von 4 % der BBG von dem Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) abgeführt werden. Durch das „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung“ hat der Gesetzgeber ab dem 01.01.2004 beschlossen, dass Betriebsrentenleistungen, wie der Telekom-Pensionsfonds sie auszahlt, mit dem vollen Beitragssatz der Krankenkassen belastet werden. Etwaige sozialversicherungsrechtliche Freibeträge werden vom TPF automatisch berücksichtigt.

Bei der **Netto-Entgeltumwandlung** wird Ihr Einkommen zunächst versteuert und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Die danach verbleibenden Nettobezüge werden dann um den festgelegten Umwandlungsbetrag (mindestens 20 Euro/monatlich) vermindert. Für diesen Umwandlungsbetrag können Sie staatliche Zulagen (§ 10a EStG) beantragen. Der hierfür erforderliche amtliche Vordruck wird Ihnen automatisch jeweils im Folgejahr



vom TPF zugeschickt. Darüber hinaus können Sie Ihre Beiträge ggf. als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen.

Darüber hinaus können Sie Ihre Beiträge ggf. als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen. Der TPF übermittelt nach § 10a Abs. 5 EStG die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung über die Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle) an die Finanzämter. Sofern Sie einen Sonderausgabenabzug aus diesen Beiträgen nicht geltend machen möchten, können Sie dies entweder jährlich in Ihrer Steuererklärung angeben oder gegenüber dem TPF auf dem Formular „Erklärung nach § 10 Abs. 4 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV)“ erklären. In diesem Fall leitet die zentrale Stelle diese Daten nicht an die Finanzverwaltung zur steuerlichen Berücksichtigung bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben weiter. Eine einmal gegenüber dem TPF abgegebene Erklärung nach § 10 Abs. 4 AltVDV gilt so lange fort, bis diese gegenüber dem TPF widerrufen wird. Erklärung und Widerruf gelten erst ab dem Veranlagungsjahr, das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung bzw. der Widerruf gegenüber dem TPF abgegeben wird. Das Formular können Sie unter <https://personal.telekom.de/mitarbeiter-infos/entgelt-vertragliches/altersvorsorge/eigene-altersvorsorge-telekom-pensionsfonds/beitragshoehe-aendern> abrufen oder bei der Serviceline anfordern.

Im Rahmen der Netto-Entgeltumwandlung sind seit dem Kalenderjahr 2008 bis zu 2.100 Euro (inklusive Zulagen) jährlich förderfähig. Ein darüber hinaus gewählter Beitrag wirkt sich nicht mehr auf die Höhe der Gesamtförderung aus.

Nach den Regelungen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung ist bei der Netto-Entgeltumwandlung ein Betrag in Höhe von bis zu 7,4 % (bis 01.01.2019: 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig. Das sind in 2023 monatlich 292 Euro bzw. 540 Euro.

Allerdings hat der Gesetzgeber den Mindesteigenbeitrag gem. § 86 EStG, der für den Erhalt der vollen Riester-Zulagen erforderlich ist, bei 2.100 Euro gedeckelt. Das sind monatlich 175 Euro - abzüglich der Zulagenzahlungen. Netto-Beiträge, die diesen Betrag übersteigen, sind damit nicht förderfähig und für Beschäftigte mit dem Ziel Riester-Förderung also auch nicht sinnvoll.

Für die Netto-Entgeltumwandlung entstehen auf Grund des deutlich höheren Administrationsaufwandes zusätzliche Kosten. Diese verringern die Rendite dieser Umwandlungsart im Vergleich zur Brutto-Entgeltumwandlung.

Bitte beachten Sie insbesondere bei der steuerlich geförderten Netto-Entgeltumwandlung (sog. Riester-Rente), dass Auszahlungen von Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG darstellen, wenn sie nicht als Rentenleistung oder Auszahlungsplan ausbezahlt werden. Ebenfalls eine schädliche Verwendung ist es, wenn die Leistungen im Todesfall an Ihre Lebensgefährtin/Ihren Lebensgefährten, d. h. nicht an den Ehegatten, Lebenspartner i. S. d. LPartG oder Kinder, ausbezahlt werden. In diesen Fällen sind die gewährten Steuervorteile (Sonderausgabenabzug, Zulagen) zu erstatten.

1.11. Kann ich den Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistung (VWL) in mein Vorsorgedepot beim TPF umwandeln?

Nein. Da es sich hierbei nicht um laufendes Entgelt handelt, ist eine Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen im TPF ausgeschlossen.

1.12. Kann ich meine betriebliche Altersversorgung bei Kreditverträgen als Sicherheit angeben?

Nein. Gemäß dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung ist die Abtretung, Beleihung und Verpfändung umgewandelten Arbeitsentgelts bzw. des dadurch entstandenen Altersvorsorgevermögens ausgeschlossen.



1.13. Hat der TPF eine Wertpapiernummer (WKN)?

Der TPF selbst hat keine WKN oder ISIN, da er nicht an der Börse gehandelt wird. Eine Teilnahme am Telekom-Pensionsfonds ist ausschließlich seinen Planteilnehmern und Planteilnehmerinnen – und damit den ArbeitnehmerInnen der Mitgliedsunternehmen – vorbehalten.

1.14. Benötige ich einen Freistellungsantrag für Kapitalerträge?

Nein. Der Telekom-Pensionsfonds ist thesaurierend, d. h. die Erträge werden unmittelbar wieder angelegt und sind somit in Ihrem Anteilsbestand enthalten. Eine Ausschüttung an Sie als Planteilnehmerin/Planteilnehmer erfolgt nicht. Alle Zahlungen aus dem TPF unterliegen der nachgelagerten Besteuerung.

1.15. Wird mir ein Garantiezins zugesichert?

Beim TPF gibt es keinen Garantiezins. Jedoch ist die Summe Ihrer eingezahlten Beiträge – abzüglich der Beträge für einen ggf. beantragten zusätzlichen Risikoschutz – garantiert (sog. gesetzliche Mindestleistung gem. § 1 Absatz 1 Ziff. 2 BetrAVG). An dieser Stelle möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass dies nicht bei vorzeitiger Leistungszahlung gilt (bspw. bei Tod des Planteilnehmers vor Alter 60 bzw. 62).

1.16. Was kann ich unter „gesetzlicher Mindestleistung“ verstehen?

Der TPF gewährleistet eine sog. Beitragszusage mit Mindestleistung. Demnach steht Ihnen mindestens die Summe Ihrer umgewandelten Entgeltbeiträge, abzüglich der Beiträge für einen ggf. zusätzlich abgeschlossenen Risikoschutz (Todesfall/Berufsunfähigkeit) im Leistungsfall zu. Diese Mindestleistung unterliegt der gesetzlichen Insolvenzversicherung gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Ziff. 2., Absatz 2 Satz 5 BetrAVG.

1.17. Was kostet mich der TPF?

Ab 01.01.2024 gelten folgende Kostensätze im Pensionsplan 2001:

Kosten	Erläuterung
9 Euro pro Depot	Jährliche Depotgebühren für Depots mit laufenden Einzahlungen zur Brutto- oder Netto-Entgeltumwandlung
4 Euro pro Depot	Jährliche Depotgebühren für beitragsfreie Depots)
0,50 %	Verwaltungsgebühr (Ausgabeaufschlag): wird vom monatlichen Umwandlungsbetrag abgezogen
1,4 %	Verwaltungsgebühr (Ausgabeaufschlag): wird vom monatlichen Netto- Umwandlungsbetrag abgezogen
0,16 %	Verwaltungsgebühr für Anwärter (Management Fee): wird vom Depotvermögen einbehalten
1,25 %	Verwaltungsgebühr für Leistungsempfänger (bei Rentenzahlungen): wird von der Bruttorente bzw. vom Kapitalbetrag einbehalten

1.18. Ich habe ein Vorsorgedepot beim TPF, wandle aber monatlich keine Entgeltbeiträge um. Warum werden hierbei trotzdem 4 Euro Depotgebühren abgezogen?

Um die für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des TPF erforderlichen Kosten zu decken, wird gemäß § 16 der Allgemeinen Pensionsfondsbedingungen auch für sog. beitragsfreie Depots (=Depots ohne laufende Entgeltumwandlungsbeiträge) eine Verwaltungskostenumlage erhoben.



Deren Festsetzung erfolgt jährlich im Voraus durch Beschluss des Vorstands des TPF für das folgende Geschäftsjahr und beträgt im Jahr 2023 4 Euro pro Depot.

1.19. Wie viel muss ich mindestens umwandeln?

Gemäß dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung können als monatlicher Beitrag aus Entgeltumwandlung (Umwandlungsbetrag) Beträge zwischen 20 Euro (Mindestbetrag) und maximal 7,4 % (bis 01.01.2019: 4 %) der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, kaufmännisch abgerundet auf volle Euro (Höchstbetrag) festgelegt werden (Festsetzungsrahmen).

1.20. Mit welchen Fristen kann ich am TPF teilnehmen?

Gemäß Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung können Sie Ihre Teilnahme mit einer Frist von einem Kalendermonat erklären. Die Teilnahme beginnt bei fristgerechtem Eingang des Teilnahmeantrags beim Arbeitgeber am Monatsersten des auf das Ende der Teilnahmefrist folgenden Kalendermonats.

Beispiel: Ein am 15.04.2023 eingereichter Antrag wird erst zum 01.06.2023 wirksam.

Die Antragsfristen finden Sie im Personal Portal unter dem Punkt Telekom-Pensionsfonds.

Unabhängig hiervon gilt für die Beantragung von zusätzlichem Risikoschutz Folgendes:

Eventuell gewünschter zusätzlicher Risikoschutz (Absicherung Todesfall/Berufsunfähigkeit) muss jeweils bis spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres (30.09.) – mit Beginn zum 01.01. des Folgejahres - beantragt werden. Der zusätzliche Risikoschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit und/oder des Todes kann für Sie jedes Jahr **längstens bis zum versicherungstechnischen Alter 59** abgeschlossen werden (siehe auch die jährlichen Leistungstabellen der Versicherer). Sind Sie demnach in der ersten Jahreshälfte geboren, endet Ihr Versicherungsschutz zum 31.12 des Jahres, bevor Sie das 60. Lebensjahr vollenden. Sind Sie in der zweiten Jahreshälfte geboren, gilt Ihr Versicherungsschutz bis längstens zur Vollendung Ihres 60. Lebensjahres. Der Risikoschutz beginnt bei fristgerechtem Zugang des "Zusatzantrags Zusätzlicher Risikoschutz" (ZA) bei Ihrem Arbeitgeber ab dem folgenden 1. Januar.

Änderungen an der monatlichen Brutto- und/oder Nettoentgeltumwandlung sowie die Kündigung der Teilnahme an der Entgeltumwandlung sind jeweils mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung jeweils zum Beginn des auf das Ende der Änderungsfrist folgenden Kalendermonats gültig.

1.21. Was bedeutet „Fondsvermögen“?

Das Fondsvermögen des TPF besteht aus den Kapitalanlagen und laufenden Guthaben auf den Bank-/ Depotbankkonten in Anlagestock Abteilung A1 (renditeorientierter Fonds, sog. Dynamikmodell) und A2 (sicherheitsorientierter Fonds, sog. Stabilitätsmodell) des TPF. Es handelt sich hierbei um keine gehandelten Investmentfonds im üblichen Sinn, sondern um eine rechnerische Zusammenfassung der entsprechenden Kapitalanlagen und laufenden Guthaben, weshalb man von „fiktiven“ Fonds spricht.

In den renditeorientierten Fonds fließen alle Beiträge für Planteilnehmer, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Beiträge der älteren Planteilnehmer, sofern diese keine anderweitige Anlagevorgabe erteilt haben. Bei entsprechender Anlagevorgabe wird Ihr Vermögen ab Alter 55 in den sicherheitsorientierten Fonds investiert. Durch die Investition von Beiträgen bzw. Beitragsteilen in diese Fonds erwirbt der Planteilnehmer Rechte in Form von rechnerischen Anteilen an eben diesen Fonds (i. S. v. „fiktiven“ Fondsanteilen), die in seinem Vorsorgedepot registriert werden.



1.22. Was bedeutet „Anteilsbestand“?

Der Anteilsbestand ist die Summe aller dem Vorsorgedepot eines Planteilnehmers zugeordneten Anteile des Fondsvermögens des TPF. Der Anteilsbestand vergrößert sich i. W. durch eingehende Beiträge in das Fondsvermögen. Dabei wird der zur Investition bestimmte Teil des Umwandlungsbetrags mit dem aktuellen Anteilswert multipliziert. Das Ergebnis wird Ihrem Anteilsbestand im Vorsorgedepot hinzugefügt.

1.23. Was bedeutet „Anteilswert“?

Der Wert des gesamten Fondsvermögens wird für den TPF grundsätzlich bankarbeitstäglich ermittelt und basiert im Wesentlichen auf Kursmitteilungen der zuständigen Finanzdienstleister zu den einzelnen Kapitalanlagen, die im entsprechenden Sondervermögen des TPF insolvenz sicher verwahrt werden.

Der Wert eines Fondsanteils zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich, wenn man das gesamte Fondsvermögen durch die Zahl der insgesamt ausgegebenen Anteile teilt. Eine öffentliche Kursnotierung zum Fondsvermögen bzw. den Anteilen besteht indes nicht, da es sich um einen „fiktiven“ Fonds handelt. Die Wertentwicklung lässt sich jedoch in regelmäßigen Abständen über das Intranet der Telekom verfolgen (vgl. FAQ zum Thema „Erhalte ich eine Rendite beim TPF?“).

2. Ich bin ein neuer/aktiver Planteilnehmer, welche Dokumente werden mir zur Verfügung gestellt?

2.1. Wann bekomme ich eine Versicherungspolice?

Eine entsprechende Police erhalten Sie nicht, da es sich beim TPF um keine Versicherung handelt. Zu Ihrer Information wird nach dem ersten Zahlungseingang in Ihr Vorsorgedepot ein sog. Pensionsfondsschein erstellt und an Sie versandt.

2.2. Früher: Depotmitteilung, jetzt: Renteninformation

Worin unterscheidet sich meine bisherige „Depotmitteilung“ von der neuen „Renteninformation“?

Zum 18.06.2019 trat die Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung (Versicherungsaufsichtsgesetz-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV) in Kraft.

In diesem Zuge wurde die Renteninformation PP 2001 (ehem. Depotmitteilung) umfassend neu strukturiert, deutlich vereinfacht sowie viele zusätzliche Informationen eingebracht. Dabei sind Elemente der ehemaligen Depotmitteilung Bestandteile der neu strukturierten Renteninformation, welche inhaltlich jedoch umfassend erweitert wurde.

Folgende zentrale Änderungen haben sich dabei ergeben:

- Unterscheidung der Fondsmodelle entsprechend des neu eingeführten Wertsicherungskonzeptes zum 01.01.2019:

Die Kapitalanlage im Pensionsplan PP 2001 beruht auf einem 2-Fonds-Modell. Die Anlage des Vermögens bis zum Alter 55 erfolgt in einem renditeorientierten Fonds, dem sog. Dynamikmodell. Ab dem Alter 55 wird das Vermögen nach dem neuen Wertsicherungskonzept A2 automatisch und schrittweise in einen sicherheitsorientierten Fonds, dem sog. Stabilitätsmodell, umgeschichtet. Je nachdem, ob die Anlage in einem oder in beiden Fonds erfolgt, wird detailliert aufgestellt, wie hoch das Vermögen im jeweiligen Fonds ist und das Altersvorsorgevermögen als Gesamtbetrag abgebildet. Genauere Informationen zum alten und neuen Wertsicherungskonzept finden Sie unter Abschnitt 8.



Bitte beachten Sie: Personen, die nach dem alten Wertsicherungskonzept ab Alter 55 bzw. 60 in aufgeschobene Rentenversicherungen umgeschichtet wurden/werden, wird dies weiterhin an dieser Stelle aufgegliedert dargestellt. Diese Personen haben ihr Vermögen entweder im Dynamikmodell und in aufgeschobenen Rentenversicherungen oder nur in aufgeschobenen Rentenversicherungen. Auch hier folgt am Ende eine Auflistung des gesamten Altersvorsorgevermögens.

- **Wertentwicklung der Fonds:**

Die Wertentwicklung für den jeweils gültigen Fonds (Dynamikmodell und/oder Stabilitätsmodell) wird für das vergangene Jahr und seit Auflage des jeweiligen Fonds dargestellt. Basis ist die Anforderung aus der Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG-InfoV) § 3 Abs. 2. Hiernach sind Angaben über die frühere Entwicklung der Investitionen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem, mindestens aber über den Zeitraum der letzten fünf Jahre seit Einführung des Altersversorgungssystems zu machen. Diese Information war bisher in den Hinweistexten der Depotmitteilung enthalten.

- **Prognosen zur Rentenhöhe:**

Es gibt zwei Szenarien, die bei der Prognose über die Höhe des Altersvorsorgevermögens und des voraussichtlichen monatlichen Versorgungsanspruchs ab Rentenbeginn betrachtet werden: das Elementar-Szenario und das Ertrags-Szenario.

Grund der Darstellung beider Szenarien ist, aufzuzeigen, wie sich das Altersvorsorgevermögen verändert, wenn die Entwicklung der Anteile an das allgemeine Auf und Ab der Kapitalmärkte gekoppelt ist. Beim Elementar-Szenario werden die garantierte Mindestleistung und eine Verzinsung von 0,00 % zur Berechnung der betrieblichen Altersversorgungsleistungen angenommen.

Das Ertrags-Szenario berücksichtigt bei der Berechnung der Prognose das aktuelle Altersvorsorgevermögen sowie eine jährliche Verzinsung, die je nach Jahrgang für Sie berechnet wird. Dadurch kann die angenommene jährliche Verzinsung je Jahrgang unterschiedlich sein.

Bei beiden Szenarien gibt es zwei Unterscheidungen. Zum einen wird davon ausgegangen, dass keine Beiträge mehr eingezahlt werden und zum anderen eine fortlaufende Beitragsfortführung gem. den letzten Einzahlungen angenommen.

- **Zinsannahmen Ertragsszenario:**

Für die in der Renteninformation enthaltenen Prognosen zur Rentenhöhe werden Zinsannahmen getroffen. In jährlicher Abstimmung mit dem Fiduciary Management sind zwei Zinssätze vorgegeben, die für die zukünftige Wertentwicklung angenommen werden. Ein Zinssatz für das Dynamikmodell und ein Zinssatz für das Stabilitätsmodell. Der durchschnittliche Zinssatz setzt sich aus den zwei angenommenen Zinssätzen zusammen und berechnet sich aus der Anlagedauer im jeweiligen Anlagestock „Dynamik“ bzw. „Stabilität“. Der durchschnittliche Zinssatz wird für jeden Planteilnehmer individuell berechnet und in der Renteninformation dargestellt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Berechnung der Anlagedauer im jeweiligen Anlagestock vom Geburtsjahr abhängig ist und somit einheitlich berechnet wird.

- **Inhaltliche Erweiterung des Kontaktblocks und der Erläuterungen:**

Die Erläuterungen zur Renteninformation umfassen zusätzliche Informationen rund um den Telekom-Pensionsfonds a. G. wie beispielsweise das neue Wertsicherungskonzept, die Anlagepolitik oder auch die Steuerregelung in Anwartschaft und Auszahlung.

2.3. Wann bekomme ich eine Renteninformation?

Sie erhalten jährlich eine Renteninformation, die Sie u. a. über Ihre Umwandlungsbeträge, die Wertentwicklung Ihres Vorsorgedepots, ggf. abgeschlossenen zusätzlichen Risikoschutz und evtl. benannte Hinterbliebene informiert. Diese Renteninformation können Sie online im Benefit Portal einsehen oder sie wird Ihnen in der Regel Anfang April,



zum Stichtag Ende Februar, zugeschickt.

2.4. Was muss ich tun, damit ich die Renteninformation auch zukünftig per Post erhalte?

Bitte beachten Sie, dass der Versand der Renteninformation bereits im Jahr 2018 letztmalig automatisch per Post erfolgt ist.

Sie finden die Renteninformation im Benefit Portal (erreichbar über MyPortal > Meine Benefits managen – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds). Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Ihnen – sofern gewünscht – Ihre Renteninformation auch weiterhin per Post zugesandt wird. Dafür müssen Sie im Benefit Portal unter der Rubrik „Renteninformation“ die Möglichkeit auswählen, dass Sie die nächste Renteninformation weiterhin postalisch erhalten möchten. Damit erklären Sie, dass Sie die nächste Renteninformation zum 28.02. des folgenden Jahres, zusätzlich zur elektronischen Bereitstellung im Benefit Portal, auch postalisch zugestellt bekommen möchten.

3. Ich bin ein (insich-)beurlaubter Beamter, welche Besonderheiten gelten?

3.1. Handelt es sich bei der Altersleistung des TPF um eine gesetzliche Rente, die ggf. auf meine Pension anzurechnen ist und gibt es hierzu Beispielrechnungen?

Bei den Versorgungsleistungen des TPF handelt es sich nicht um eine gesetzliche Rente, sondern um eine Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung.

Inwieweit Versorgungsleistungen für die Höchstbegrenzung von Pensionen zu berücksichtigen sind, richtet sich nach §§ 53 Abs. 1 bzw. 55 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Ob auch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unter diese Regelung fallen, teilt Ihnen gerne die für Sie zuständige Dienstbehörde mit. Beispielrechnungen erfolgen dann ggf. ebenfalls über Ihre Dienstbehörde.

3.2. Wie werden die Leistungen des TPF besteuert?

Die Besteuerung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Werden diese Leistungen wie hier durch einen Pensionsfonds gewährt, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Basieren die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung des TPF auf geförderten Beiträgen (wie bei der Brutto-Entgeltumwandlung oder der geförderten Netto-Entgeltumwandlung - Riesterförderung), sieht der Gesetzgeber hier gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG die volle nachgelagerte Besteuerung vor.

Basieren die Leistungen auf ungeforderten Beiträgen (z. B. ungeforderte Netto-Entgeltumwandlung), sind diese Leistungen gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG mit ihrem Ertragsanteil zu besteuern.

Die Sozialversicherungspflicht von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

- Krankenversicherung der Rentner

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Versorgungsbezüge im Sinne von § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V und damit grundsätzlich beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner.

In der Regel sind Beamte von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner befreit, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V bzw. im Versorgungsfall von § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V erfüllen.



- Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherungspflicht lehnt sich grundsätzlich an die Krankenversicherungspflicht an, so dass betriebliche Altersversorgungsleistungen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i. V. m. § 229 SGB V auch in der Pflegeversicherung beitragspflichtig sind.

In der Pflegeversicherung gibt es jedoch für Beihilfeberechtigte (z. B. Beamte) besondere Vorschriften zur Versicherungspflicht und Versicherungsbefreiung (vgl. §§ 22, 23 SGB XI), die den Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ durchbrechen können.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung“ hat der Gesetzgeber ab dem 01.01.2004 beschlossen, dass Betriebsrentenleistungen, wie der Telekom-Pensionsfonds sie auszahlt, mit dem vollen Beitragssatz der Krankenkassen belastet werden. Etwaige sozialversicherungsrechtliche Freibeträge werden vom TPF automatisch berücksichtigt. Seit dem 01.01.2018 sind Leistungen, die auf geförderten Beiträgen aus Netto-Entgeltumwandlung beruhen, von der Sozialversicherungspflicht befreit. Dies gilt nicht für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung; für diese wird bei der Beitragsfestsetzung allerdings der ermäßigte Beitragssatz zu Grunde gelegt.

Inwieweit im Versorgungsfall für Sie die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner oder Pflegeversicherung besteht, kann der TPF nicht beurteilen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger.

3.3. Wirkt sich eine Teilnahme am TPF für (insich-)beurlaubte Beamte günstig aus?

Beamte können grundsätzlich nicht an der Entgeltumwandlung über den TPF teilnehmen. Lediglich im Falle einer (Insich-) Beurlaubung kann für diese Zeit entsprechend den Regelungen für ArbeitnehmerInnen eine Teilnahme erfolgen.

Inwieweit eine Teilnahme an der Entgeltumwandlung über den TPF geeignet ist, die Versorgungssituation im Zusammenspiel mit einer Beamtenversorgung zu verbessern, kann der TPF weder pauschal noch individuell beurteilen. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Finanzberater und/oder Steuerberater.

3.4. Was passiert bei Rückkehr eines (insich-)beurlaubten Beamten in das aktive Beamtenverhältnis?

Wenn ein beurlaubter bzw. insichbeurlaubter Beamter, der an der Entgeltumwandlung über den TPF teilnimmt, in das aktive Beamtenverhältnis zurückkehrt, endet die Teilnahme an der Entgeltumwandlung automatisch. Ebenso ein eventuell abgeschlossener Risikoschutz zur Absicherung der Berufsunfähigkeit. Anlagevorgaben für den Risikoschutz Todesfall werden weiterhin so lange und so weit ausgeführt, wie das vorhandene Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den Risikoschutz zu verwenden.

3.5. Ich bin insichbeurlaubter Beamter und nehme an der Entgeltumwandlung über den TPF teil. Kann ich eine BU-Absicherung abschließen?

Grundsätzlich ja. Bitte denken Sie aber daran, dass die Kriterien zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit nicht mit den Kriterien zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit übereinstimmen. Es ist also möglich, dass Sie zwar dienstunfähig, aber nicht berufsunfähig sind. Bitte beachten Sie außerdem, dass bei Wiederaufleben des aktiven Beamtenstatus die BU-Absicherung automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres endet, in dem die Beurlaubung beendet wurde. Für Fragen zur geltenden Besitzstandsregelung für BU-Absicherungen, die beurlaubte Beamte bis zum 30.09.2005 abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen unserer Serviceline unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 3305600. Bitte halten Sie für Anfragen stets Ihre Depotnummer bereit, zu finden auf der Renteninformation (ehemals Depotmitteilung).

Teilnehmen

4. Ich habe mich für den TPF entschieden, was sollte ich über die Entgeltumwandlung wissen?

4.1. Was ist der steuerliche und was der sozialversicherungspflichtige Vorteil der Brutto-Entgeltumwandlung?

Bei der **Brutto-Entgeltumwandlung** werden Ihre monatlichen Brutto-Bezüge um den gewünschten Umwandlungsbetrag vermindert.

Entsprechend ergeben sich verminderte Steuerabzüge (Lohnsteuer/Solidaritätszuschlag; ggf. Kirchensteuer).

Ebenso vermindern sich Ihre Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung). Liegt Ihr Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken- bzw. Rentenversicherung, entfällt der Vorteil der Verringerung der Sozialabgaben ganz oder teilweise. Auch insichbeurlaubte und zu TPF-Mitgliedsunternehmen beurlaubte Beamtinnen/Beamte haben im Hinblick auf die Sozialversicherung keine Vorteile.

Beispielberechnung zur Verdeutlichung der Steuer- und SV-Ersparnis:

Angestellter, Brutto-Bezüge monatlich = 3.000 Euro, Steuerklasse III, keine Kinder,
Altersvorsorgebeitrag 100 Euro/monatlich

Netto-Entgelt ohne TPF = 2.128,51 Euro Netto-Entgelt mit TPF = 2.071,83 Euro

Differenz in den Netto-Bezügen = 56,68 Euro (entspricht dem tatsächlichen Aufwand)

Staatliche Förderung = 43,32 Euro

Förderquote = ca. 43 %

4.2. Wie wird die Netto-Entgeltumwandlung staatlich gefördert?

Bitte beachten Sie zunächst, dass für die **Netto-Entgeltumwandlung** („Riester-Rente“) aufgrund des deutlich höheren Administrationsaufwandes zusätzliche Kosten entstehen. Diese verringern die Rendite dieser Umwandlungsart im Vergleich zur Brutto-Entgeltumwandlung.

Bei der Netto-Entgeltumwandlung wird Ihr Einkommen zunächst versteuert und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Die danach verbleibenden Nettobezüge werden dann um den festgelegten Umwandlungsbetrag vermindert. Für diesen Umwandlungsbetrag können Sie staatliche Zulagen (§ 10a EStG, „Riesterzulagen“ oder auch „Riesterförderung“) beantragen. Der hierfür erforderliche amtliche Vordruck wird Ihnen automatisch jeweils im Folgejahr vom TPF zugeschickt. Darüber hinaus können Sie Ihre Beiträge ggf. als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen.

Darüber hinaus können Sie Ihre Beiträge ggf. als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung steuerlich geltend machen. Der TPF übermittelt nach § 10a Abs. 5 EStG die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung über die Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Stelle) an die Finanzämter. Sofern Sie einen Sonderausgabenabzug aus diesen Beiträgen nicht geltend machen möchten, können Sie dies entweder jährlich in Ihrer Steuererklärung angeben oder gegenüber dem TPF auf dem Formular „Erklärung nach § 10 Abs. 4 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV)“ erklären. In diesem Fall leitet die zentrale Stelle diese Daten nicht an die Finanzverwaltung zur steuerlichen Berücksichtigung bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben weiter. Eine einmal gegenüber dem TPF abgegebene Erklärung nach § 10 Abs. 4 AltVDV gilt so lange fort, bis diese gegenüber dem TPF widerrufen wird. Erklärung und Widerruf gelten erst ab dem Veranlagungsjahr, das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung bzw. der Widerruf gegenüber dem TPF abgegeben wird. Das Formular können Sie unter <https://personal.telekom.de/mitarbeiter-infos/entgelt-vertragliches/altersvorsorge/eigene-altersvorsorge-telekom-pensionsfonds/beitragshoehe-aendern> abrufen oder



bei der Serviceline anfordern.

Im Rahmen der Netto-Entgeltumwandlung sind bis zu 2.100 Euro (inklusive Zulagen) jährlich förderfähig. Ein darüber hinaus gewählter Beitrag wirkt sich nicht mehr auf die Höhe der Gesamtförderung aus.

Nach den Regelungen des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung ist bei der Netto-Entgeltumwandlung ein Beitrag in Höhe von bis zu 7,4 % (bis 01.01.2019: 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig. Das sind im Jahr 2023 monatlich 292 Euro bzw. 540 Euro.

Allerdings hat der Gesetzgeber den Mindesteigenbeitrag gem. § 86 EStG, der für den Erhalt der vollen Riester-Zulagen erforderlich ist, bei 2.100 Euro gedeckelt. Das sind monatlich 175 Euro – abzüglich der Zulagenzahlungen. Netto-Beiträge, die diesen Betrag übersteigen, sind damit nicht förderfähig und für Beschäftigte mit dem Ziel Riester-Förderung also auch nicht sinnvoll.

Seit 01.01.2018 sind Leistungen, die auf geförderter Netto-Entgeltumwandlung beruhen, gem. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht mehr sozialversicherungspflichtig. D. h. in der Auszahlungsphase werden von diesen Leistungen keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen - diese Änderung gilt auch für bereits laufende Rentenzahlungen. Ausgenommen von dieser Beitragsfreiheit in der Leistungsphase sind freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung; für diese wird bei der Beitragsfestsetzung allerdings der ermäßigte Beitragssatz zu Grunde gelegt.

4.3. Wie hoch sind die staatlichen Zulagen?

Die jährliche Grundzulage beträgt seit 2018 pro Person 175 Euro, die Kinderzulage 185 Euro für bis Ende 2007 geborene und 300 Euro für ab 2008 geborene Kinder. Sie können die Riester-Beiträge von der Steuer absetzen. Die Höhe Ihres Steuervorteils hängt von Ihrem Einkommensteuersatz ab.

4.4. Ich möchte die staatlichen Zulagen für 2022 unbedingt in voller Höhe beanspruchen. Wie berechne ich meinen dafür notwendigen monatlichen Umwandlungsbetrag?

Für die Berechnung ermitteln Sie bitte 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommens von 2022. Das Ergebnis, höchstbegrenzt auf 2.100 Euro, wird um Ihre Grundzulage und ggf. Kinderzulage(n) vermindert. Die ermittelte Differenz teilen Sie durch 12 Monate und erhalten Ihren persönlichen monatlichen Umwandlungsbetrag. Bitte beachten Sie, dass Beiträge in den TPF nur in vollen Euro-Schritten zulässig sind. Die Grund- und Kinderzulage wird grundsätzlich gekürzt, wenn weniger als der errechnete Umwandlungsbetrag (=Mindesteigenbeitrag) eingezahlt wird.

Beispiel:

Verheiratete/r ArbeitnehmerIn, 2 Kinder (geboren vor dem 01. Januar 2008),
Ehefrau ohne Zulagen-Vertrag: sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt von 2022: 30.000 Euro

davon 4 %: 1.200 Euro

abzügl. 1 x Grundzulage (175 Euro) und 2 x Kinderzulage (370 Euro): 545 Euro

jährlicher Netto-Umwandlungsbetrag: 655 Euro

geteilt durch 12 Monate: 54,58 Euro

monatlicher Umwandlungsbetrag in den TPF: 54 Euro

4.5. Ist die Grundzulage bei der Riester Rente abhängig davon, dass der Teilnehmer auch die 175 Euro monatlich sparen muss?

Nein, die Grundzulage (§ 84 EStG) und die Kinderzulage (§ 85 EStG) werden nach § 86 Abs. 1 Satz 1 EStG (Mindesteigenbeitrag) nur dann gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbetrag leistet. Dieser



beträgt jährlich 4 % der Summe der in dem - dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr – erzielten Einnahmen, abzüglich der Zulagen nach §§ 84, 85 EStG (siehe oben genanntes Beispiel).

4.6. Mein Ehepartner hat kein rentenversicherungspflichtiges Einkommen und ist somit „nur“ mittelbar zulagenberechtigt. Wie wirkt sich das auf meine Netto-Entgeltumwandlung über den TPF aus?

Seit 2012 gilt: Hat Ihr Ehepartner (der z. B. nicht berufstätig oder selbstständig ist) einen Zulagen-Vertrag und zahlt jährlich mind. den Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr in diesen Vertrag ein, können Sie bei der Berechnung Ihres tatsächlichen monatlichen Umwandlungsbetrages auch die Grundzulage Ihres nicht rentenversicherungspflichtigen Ehepartners abziehen.

Beispiel:

Verheirateter Arbeitnehmer, 2 Kinder (geboren vor dem 1. Januar 2008), Ehefrau ist Hausfrau und hat einen auf den Sockelbetrag begrenzten Zulagen-Vertrag.

Sozialversicherungspflichtiges Jahresentgelt von 2017:

= 30.000 Euro davon 4 %

= 1.200 Euro

abzgl. 2 x Grundzulage (350 Euro) und 2 x Kinderzulage (370 Euro)

= 720 Euro

jährlicher Netto-Umwandlungsbetrag

= 480 Euro

geteilt durch 12 Monate

= 40 Euro

monatlicher Umwandlungsbetrag in den TPF = 40 Euro

Sogenannte „Zulagen-Verträge“ können im Übrigen nicht über den TPF abgeschlossen werden.

4.7. Ich möchte meine umgewandelten Beiträge zur Netto-Entgeltumwandlung als Vorsorgeaufwendungen in meiner Steuererklärung geltend machen. Wo finde ich die Zulagennummer fürs Finanzamt?

Entgegen den Produkten der Bank- und Versicherungsbranche musste der TPF nicht zertifiziert werden. Als Betriebspensionsfonds unterliegt er der wesentlich strengeren Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Geschäftsbetrieb zugelassen. Diese Genehmigung ersetzt die ansonsten erforderliche Produktzertifizierung. Sie müssen also nur Ihre Vertragsnummer (Depotnummer) entsprechend der vom TPF zugesandten Unterlagen angeben.

4.8. Wie werden die Ansprüche auf Zulagenzahlung für die von mir angegebenen Kinder geprüft?

Hier erfolgt ein Abgleich zwischen der ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) und der zuständigen Familienkasse.

4.9. Kann ich einen bestehenden privaten Riestervertrag auf den TPF im Rahmen eines Anbieterwechsels übertragen?

Nein. Laut AltZertG ist Voraussetzung für den Anbieterwechsel, dass der Versicherungsnehmer identisch bleibt (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG).



Damit ist die Übertragung eines privaten Riestervertrags auf den TPF nicht möglich, da bei der Nettoentgeltumwandlung der TPF die Versicherungsnehmerstellung innehat.

4.10. Wann kann ich den Einzahlungsbetrag anpassen?

Sie können die gewählten Umwandlungsbeträge jederzeit mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung jeweils zum Beginn des auf das Ende der Änderungsfrist folgenden Kalendermonats ändern.

Beispiel: Ein am 15.04.2023 eingereichter Änderungsantrag wird erst zum 01.06.2023 wirksam.

Sie haben Zugang zu MyPortal? Dann nutzen Sie bitte den Änderungsantrag im Benefit Portal unter „MyPortal - Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“. Im Benefit Portal können Sie Ihren Antrag dann online ausfüllen. Ihr Antrag wird online an die zuständige Stelle weitergeleitet. Lediglich der der Antrag „Benennung Lebensgefährte“ muss ausgedruckt, unterschrieben und an die zuständige Stelle geschickt werden.

Wenn Sie keinen Zugang zu MyPortal haben, finden Sie den erforderlichen Änderungsantrag im Personal Portal unter Gehalt & Vertrag > Telekom-Pensionsfonds > mitmachen > weitere Details > Wo finde ich die Anträge und Formulare.

Bitte beachten Sie, dass gemäß dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung als monatlicher Beitrag aus Entgeltumwandlung (Umwandlungsbetrag) Beträge zwischen 20 Euro (Mindestbetrag) und maximal 7,4 % (bis 01.01.2019: 4 %) der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, kaufmännisch abgerundet auf volle Euro (Höchstbetrag) festgelegt werden (Festsetzungsrahmen) können.

4.11. Kann ich rückwirkend an der Entgeltumwandlung teilnehmen, wenn ich erst im laufenden Jahr damit beginne?

Auch wenn Ihre Teilnahme in einem laufenden Kalenderjahr beginnt, können Sie die volle staatliche Förderung ausschöpfen. Sie haben die Möglichkeit, ab Teilnahmebeginn für die bis zum Jahresende verbleibenden Monate Ihren Umwandlungsbetrag zu erhöhen. Der hierzu gewählte Jahresbeitrag wird auf die ab dem Teilnahmebeginn bis zum Jahresende verbleibenden Bezügezahlungszeiträume zu gleichen Teilen verteilt. Mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wird dann der von Ihnen festgelegte monatliche Umwandlungsbetrag berücksichtigt.

4.12. Was ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)?

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz, BRSG) vom 17. August 2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, stellt die bedeutendste Reform der betrieblichen Altersversorgung seit vielen Jahren dar. Damit wurde unter anderem der steuerfreie Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung auf 8 % erhöht, die sog. Doppelverbeitragung bei betrieblicher Riesterrente abgeschafft und ein Arbeitgeberzuschuss zur Brutto-Entgeltumwandlung eingeführt.

4.13. Hat das Betriebsrentenstärkungsgesetz Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung über den TPF, welche positiven Änderungen beinhaltet es?

Betreffend die Riester geförderte Netto-Entgeltumwandlung

Wegfall der doppelten Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen:

In der betrieblichen Altersversorgung wurden bei „Riester-Verträgen“ die Planteilnehmer bisher doppelt mit Sozialabgaben belastet. Die Beiträge werden bereits aus dem versteuerten und verbeitragten Einkommen entrichtet. Zusätzlich wurden die Leistungen im Alter noch einmal mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung belastet. Im Falle von Einmalkapitalzahlungen aus diesen „Riester-Verträgen“ bestand dabei



eine Beitragspflicht auf 1/120 des Zahlbetrags bei entsprechender Verteilung auf 10 Jahre (Beitragszahlungszeitraum).

Für in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Leistungsempfänger entfällt diese Doppelverbeitragung ab 01.01.2018. Von den Leistungen werden dann keine Sozialabgaben mehr abgezogen - so, wie dies schon für privat abgeschlossene „Riester-Verträge“ gilt. Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Leistungsempfänger wird zwar nicht die Doppelverbeitragung beseitigt, jedoch wird ab 01.01.2018 nur noch ein ermäßigter Beitragssatz angewendet (vgl. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands RS 2018/021 vom 11.01.2018).

Diese Änderungen gelten für laufende Leistungen ab dem 01.01.2018 auch dann, wenn sie aus Versorgungsfällen stammen, die bereits vor dem 01.01.2018 eingetreten sind. Bei Einmalkapitalzahlungen, unabhängig von einer schädlichen Verwendung, entfällt ab 01.01.2018 die Beitragspflicht bzw. ist der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden, soweit der hierfür maßgebliche Beitragszahlungszeitraum zum 31.12.2017 noch nicht abgelaufen war (vgl. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands RS 2018/021 vom 11.01.2018).

Beispiele:

1. Laufende Altersleistungen seit 2016

Beitragspflichtig bis 31.12.2017

Beitragsfrei bzw. beitragsermäßigt ab 01.01.2018

2. Einmalkapitalleistung in 2015; Beitragszahlungszeitraum von 2015 bis 2025

Beitragspflichtig bis 31.12.2017

Beitragsfrei bzw. beitragsermäßigt ab 01.01.2018

Erhöhung der Zulagenzahlung

Seit 2018 ist die Grundzulage bei der Netto-Entgeltumwandlung („Riester-Rente“) über den Telekommunikationsfonds von 154 Euro auf 175 Euro jährlich gestiegen.

Betreffend Brutto-Entgeltumwandlung:

Erhöhung des Steuerfreibetrags auf 8 % der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)

Brutto-Entgeltumwandlungen waren bislang in einer Höhe von bis zu 4 % der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) (für 2023 = 292 Euro monatlich) steuerfrei möglich. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat sich der steuerfreie Höchstbetrag seit 01.01.2019 auf 8 % der BBG (für 2023 = 584 Euro monatlich) erhöht. Gemäß Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung können seit dem 01.01.2019 bis zu 7,4 % der (BBG) umgewandelt werden (für 2023 = 540 Euro monatlich, abgerundet auf volle Euro gem. TV). Bitte beachten Sie, dass der von der Sozialversicherungspflicht befreite Teil der Brutto-Umwandlungsbeträge auch weiterhin auf 4 % der BBG beschränkt ist.

4.14. Was ist die „Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG)“ und wie steht dies im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbetrag?

Die für die Sozialversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenzen werden jährlich vom Gesetzgeber neu festgesetzt. Im Jahr 2023 liegt die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung bei 87.600 Euro. Gemäß Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung können seit dem 01.01.2019 bis zu 7,4 % der BBG als Altersvorsorge in ein Depot beim TPF umgewandelt werden, d. h. der tarifvertraglich zugelassene Umwandlungsbetrag, der in der Anwartschaftsphase steuerfrei bleibt, erhöhte sich auf 7,4 % der BBG, dies entspricht monatlich 540 Euro, abgerundet auf volle Euro gem. TV. Unabhängig davon bleibt der von der Sozialversicherungspflicht befreite Teil der Brutto-Umwandlungsbeträge auch weiterhin auf 4 % der BBG



beschränkt. In 2023 beträgt der sozialversicherungsrechtlich begünstigte Höchstbetrag somit 3.504 Euro im Jahr oder 292 Euro im Monat.

4.15. Habe ich das richtig verstanden, dass nur die Teilnehmer, die unterhalb der BBG der RV liegen, die Weitergabe der SV Beiträge erhalten?

Ja, denn Sozialversicherungsbeiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze auf das Einkommen gerechnet. Für das darüber liegende Einkommen, werden keine Sozialversicherungsbeiträge mehr fällig. Wenn aus diesem über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Einkommen Entgelt umgewandelt wird, werden daher keine Sozialversicherungsbeiträge eingespart.

4.16. Das Gesetz sieht doch 8 % vor. Wie kommt man auf die 7,4 %?

Das BRSG hat lediglich die Steuerfreigrenze für Brutto-Entgeltumwandlung ab 01.01.2018 auf 8 % der BBG erhöht, nicht jedoch den Anspruch auf Entgeltumwandlung und den maximal von Sozialabgaben befreiten Beitrag, der weiterhin auf 4 % der BBG begrenzt ist. Der Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung hat den Umwandlungshöchstbetrag abweichend vom gesetzlichen Anspruch seit dem 01.01.2019 von 4 % auf 7,4 % der BBG erhöht.

Der Wert von 7,4 % berücksichtigt den ebenfalls mit Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung festgelegten Arbeitgeberzuschuss. Würde ein Arbeitnehmer einen Umwandlungshöchstbetrag von 8 % voll ausschöpfen und darüber hinaus einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung erhalten, würde die Steuerfreigrenze von 8 % immer überschritten. Denn der Arbeitgeberzuschuss wird der Entgeltumwandlung zugerechnet, d. h. er ist bei der steuerrechtlichen Höchstgrenze zu berücksichtigen. Der besondere Reiz der Brutto-Entgeltumwandlung – nämlich die Steuerfreiheit in der Anwartschaftsphase (gilt gleichermaßen für arbeitgeberfinanzierte Beiträge) – ginge damit teilweise verloren. Der übersteigende Betrag wäre mit dem übrigen Einkommen zu versteuern und zu verbeitragen. Bitte beachten Sie dabei auch, dass arbeitgeberfinanzierte Beiträge in Bezug auf die Steuerfreiheit grundsätzlich Vorrang haben vor Beiträgen aus Brutto-Entgeltumwandlung inklusive eines ggf. gezahlten Arbeitgeberzuschusses (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 12.08.2021 in der Fassung vom 18.03.2022, Rn. 31f.).

Für Planteilnehmer, die neben dem TPF auch noch andere Umwandlungsmodelle haben (wie z. B. Direktversicherung oder Pensionskasse) ist Folgendes zu beachten:

Soweit in einem Kalenderjahr der steuerfreie Höchstbetrag durch die Summe aus arbeitgeberfinanzierten Beiträgen und Ihren Beiträgen aus einer Brutto-Entgeltumwandlung beispielsweise zusätzlich in eine Direktversicherung oder Pensionskasse überschritten wird, tragen Sie für den übersteigenden Betrag die Steuern.

Wenn in einem Kalenderjahr der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag überschritten wird, tragen Sie den übersteigenden Betrag Ihres arbeitnehmerseitigen Anteils an den Sozialversicherungsbeiträgen.

4.17. Ich habe beantragt, dass ich immer 4 % der BBG sparen möchte. Ändert sich das automatisch auf die 7,4 % oder muss ich das neu beauftragen?

Es erfolgt keine automatische Anpassung von 4 % auf 7,4 %.

→ Um Ihren Umwandlungsbetrag von 4 % auf 7,4 % zu ändern, verwenden Sie bitte den jeweils gültigen **Änderungsantrag**. Dort können Sie folgenden Punkt auswählen: „Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wähle ich einen monatlichen Umwandlungsbetrag immer in Höhe von 7,4 % der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.“ Wählen Sie diese Variante aus, so erhöht sich bis zu Ihrer nächsten Änderung mit steigender BBG Ihr monatlicher Umwandlungsbeitrag jeweils automatisch. Die jeweils aktuelle BBG finden Sie im Personal Portal/Intranet oder im Internet.



Wenn Sie keinen Zugang zu MyPortal haben, finden Sie die erforderlichen Anträge im Personal Portal unter Gehalt & Vertrag > Telekom-Pensionsfonds > mitmachen > weitere Details > Wo finde ich die Anträge und Formulare.

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag vollständig und im Original an den HR-Kundenservice. Denken Sie bitte auch an eine Kopie für Ihre Unterlagen!

Sie haben Zugang zu MyPortal? Dann nutzen Sie bitte die Anträge im Benefit Portal unter „MyPortal - Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“. Im Benefit Portal können Sie Ihren Antrag dann online ausfüllen. Ihr Antrag wird online an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Sie können die gewählten Umwandlungsbeiträge jederzeit mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung jeweils zum Beginn des auf das Ende der Änderungsfrist folgenden Kalendermonats ändern. Beispiel: Ein am 15.04.2023 eingereichter Änderungsantrag wird erst zum 01.06.2023 wirksam.

4.18. Warum wurde der Umwandlungshöchstbetrag erst ab 01.01.2019 erhöht, wenn die steuerliche Höchstgrenze bereits 2018 erhöht wurde?

Das BRSG hat lediglich die Steuerfreigrenze für Brutto-Entgeltumwandlung ab 01.01.2018 auf 8 % der BBG erhöht, nicht jedoch den Anspruch auf Entgeltumwandlung und den sozialabgabenfreien Umwandlungsbetrag, der weiterhin auf 4 % der BBG begrenzt ist. Der aktuelle Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung sieht ebenfalls einen Umwandlungshöchstbetrag von 4 % der BBG vor. Eine Erhöhung des Umwandlungshöchstbetrags kann der Arbeitgeber freiwillig zulassen, wie dies nunmehr zwischen den Tarifvertragsparteien mit Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vereinbart wurde. Der Änderungstarifvertrag trat per 01.01.2019 in Kraft, weshalb erst danach höhere Umwandlungsbeträge möglich sind. Seit 01.01.2019 beträgt der neue Umwandlungshöchstbetrag somit 7,4 % der BBG. Bitte beachten Sie, dass der von der Sozialversicherungspflicht befreite Teil der Brutto-Umwandlungsbeträge auch weiterhin auf 4 % der BBG beschränkt ist.

4.19. Eine weitere Neuerung im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist der Arbeitgeberzuschuss. Was ist der Arbeitgeberzuschuss und wer bekommt ihn?

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde § 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) um eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu einem Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung erweitert. Dabei ist der Arbeitgeberzuschuss nur dann zu zahlen, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der Arbeitgeberzuschuss ist als Teil des Entgeltumwandlungsbetrags zugunsten der/s ArbeitnehmerIn/-s an die Versorgungseinrichtung (hier: TPF) zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Der Arbeitgeberzuschuss beträgt maximal 15 % von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West.

4.20. Wann erhalte ich den ersten Arbeitgeberzuschuss?

Liegen die Voraussetzungen für einen Arbeitgeberzuschuss vor, ist dieser gemäß Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung erstmalig für ArbeitnehmerInnen, deren Teilnahme an der Entgeltumwandlung zum 01.03.2019 oder später beginnt, zusammen mit dem korrespondierenden Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag an den Pensionsfonds zu zahlen. Für ArbeitnehmerInnen, deren Teilnahme vor dem 01.03.2019 begonnen hat, wird ein Arbeitgeberzuschuss ab 01.01.2022 gewährt.

D. h., wenn Sie im Januar 2023 im Benefit Portal Ihre erstmalige Teilnahme an der Entgeltumwandlung über den TPF erklären, beginnt die Teilnahme nach Ablauf der Antragsfrist zum 01.03.2023. Sie erhalten dann mit der erstmaligen Abführung Ihrer Beiträge im März 2023 an den TPF Ihren Arbeitgeberzuschuss ggf. direkt in Ihr Depot gutgeschrieben. Das gilt entsprechend für ArbeitnehmerInnen, deren Teilnahme vor dem 01.03.2019 begonnen hat:



Sie erhalten erstmalig mit der Abführung Ihrer Beiträge ab Januar 2023 an den TPF Ihren Arbeitgeberzuschuss ggf. direkt in Ihr Depot gutgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass der von der Sozialversicherungspflicht befreite Teil der Brutto-Umwandlungsbeträge auch weiterhin auf 4 % der BBG beschränkt ist. Sofern Sie ausschließlich in Höhe eines sozialversicherungsfreien Betrags an der Entgeltumwandlung teilnehmen möchten, prüfen Sie bitte umgehend Ihren aktuellen Teilnahmeantrag und beantragen fristgerecht ggf. eine Änderung zum Umwandlungsbetrag. Hierzu verwenden Sie bitte den jeweils aktuell geltenden Änderungsantrag.

4.21. Kann der Arbeitgeberzuschuss variieren?

Ja. Je nachdem wie hoch Ihr Entgelt ist, wie hoch Ihr Entgeltumwandlungsbetrag ist und wieviel Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber durch Ihre Entgeltumwandlung spart, wird der Arbeitgeberzuschuss variieren.

Wenn Sie mit Ihrem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegen, können Sie maximal bis zu 15 % von Ihrem Arbeitgeber an Zuschüssen erhalten. Liegt Ihr Entgelt zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und der Rentenversicherung, werden die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend geringer und somit auch der mögliche Arbeitgeberzuschuss. Wenn Sie mit Ihrem Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der RV West verdienen, werden keine Sozialversicherungsbeiträge eingespart und somit kein Arbeitgeberzuschuss fällig.

Darüber hinaus hat die Höhe Ihres Entgeltumwandlungsbetrags Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitgeberzuschusses. Sparen Sie beispielsweise 4 % der BBG RV West und erhalten einen Arbeitgeberzuschuss, wird dieser sozialversicherungspflichtig. Die beim Arbeitgeber auf diesen Arbeitgeberzuschuss anfallenden Sozialversicherungsbeiträge reduzieren Ihren Arbeitgeberzuschuss wiederum.

Ein weiteres Beispiel ist die Zahlung einer Variablen. Durch die Variable erhöht sich Ihr Entgelt für den entsprechenden Monat. Es kann sein, dass Ihr Arbeitgeberzuschuss in dem entsprechenden Monat reduziert wird oder ganz entfällt.

4.22. Wo kann ich die Höhe des möglichen Arbeitgeberzuschusses einsehen?

Die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses können Sie Ihrer Gehaltsabrechnung entnehmen. Der Arbeitgeberzuschuss wird als Teil der Entgeltumwandlung behandelt, d. h. er ist bei den Grenzen der Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit zu berücksichtigen.

4.23. Ich habe keine in Deutschland steuerpflichtigen Bezüge, da ich im Ausland wohne. Kann ich dennoch an der Entgeltumwandlung teilnehmen?

Gemäß der kollektivrechtlichen Regelungen dürfen für die Entgeltumwandlung nur in Deutschland steuerpflichtige Bezüge berücksichtigt werden. Bezüge, die lohnsteuerfrei auszuzahlen wären, dürfen für die Entgeltumwandlung nicht herangezogen werden. Soweit die umwandlungsfähigen monatlichen Bezüge des betreffenden Kalendermonats für die Entgeltumwandlung nicht ausreichen, entfällt die Umwandlung mit der Folge, dass auch der entsprechende Beitrag zum Pensionsfonds entfällt. Sobald Ihre Bezüge wieder in Deutschland lohnsteuerpflichtig sind, können diese wieder für die Entgeltumwandlung berücksichtigt werden.

5. Ich möchte zusätzlich über den TPF mein Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern, wie gehe ich vor?

Bitte beachten Sie, dass es sich um jährliche Versicherungsverträge handelt, die jeweils zum Ende eines Jahres für das folgende Jahr neu eingekauft werden, also z. B. Ende 2022 für 2023. Die Versicherungsleistung für ein



bestimmtes Jahr ergibt sich dann aus dem Beitrag, den Sie für dieses Jahr festgelegt haben und Ihrem Alter in diesem Jahr. Um Ihr Alter zu bestimmen, verwendet der Versicherer die sogenannte Halbwertmethode. Sind Sie im ersten Halbjahr geboren, ist für das gesamte Versicherungsjahr das Alter maßgeblich, das Sie mit Ihrem Geburtstag vollenden. Sind Sie im zweiten Halbjahr geboren, gilt das mit diesem Geburtstag vollendete Alter für das gesamte folgende Versicherungsjahr.

Z.B. geboren am 25.06.1983 (1. Halbjahr): Für das gesamte Versicherungsjahr 2023 ist das Versicherungsalter 40 relevant.

Z.B. geboren am 25.11.1983 (2. Halbjahr): Für das gesamte Versicherungsjahr 2023 ist das Versicherungsalter 39 relevant.

Der zusätzliche Risikoschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit kann für Sie jedes Jahr **längstens bis zum versicherungstechnischen Alter 59** abgeschlossen werden (siehe auch die jährlichen Leistungstabellen der Versicherer). Sind Sie demnach in der ersten Jahreshälfte geboren, endet Ihr Versicherungsschutz zum 31.12 des Jahres, bevor Sie das 60. Lebensjahr vollenden. Sind Sie in der zweiten Jahreshälfte geboren, gilt Ihr Versicherungsschutz bis längstens zur Vollendung Ihres 60. Lebensjahres.

5.1. Gibt es beim TPF Unisex-Tarife?

Nein. Derzeit müssen Unisex-Tarife nur bei zertifizierten Einzelverträgen der Versicherungen angeboten werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt in der betrieblichen Altersversorgung keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung von Unisex-Tarifen besteht, werden die geschlechtsspezifischen Tarife (Bisex-Tarife) bei beiden Rückdeckungsversicherern (Todesfallabsicherung und Absicherung gegen Berufsunfähigkeit) beibehalten. Die von den Rückdeckungsversicherern angebotenen Unisex-Tarife bieten im Vergleich zu den Bisex-Tarifen im Durchschnitt schlechtere Leistungen.

5.2. Zahle ich den Jahresbeitrag für meinen zusätzlichen Risikoschutz extra zu meiner Entgeltumwandlung?

Nein. Die Beiträge zum Abschluss Ihres zusätzlichen Risikoschutzes werden im Dezember eines Jahres für das Folgejahr aus Ihrem vorhandenen Depotvermögen entnommen. Bitte beachten Sie dabei, dass ein zusätzlicher Risikoschutz für Sie nur abgeschlossen werden kann, wenn im Dezember Ihr Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

5.3. Was muss ich tun, wenn ich berufsunfähig werde?

Wenn Sie berufsunfähig werden, müssen Sie sich unverzüglich mit dem TPF in Verbindung setzen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Bedingungen haben Sie Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung ab dem 1. eines Monats, der auf die Feststellung Ihrer Berufsunfähigkeit folgt, falls die Meldung nicht verspätet erfolgt. Bitte berücksichtigen Sie auch die Antwort auf die Frage „Zahlt die Versicherung rückwirkende Leistungen für mind. 3 Jahre bei verspäteter Meldung?“, die Sie weiter unten finden.

Bitte wenden Sie sich bei Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) formlos schriftlich und möglichst unverzüglich an den:

Telekom-Pensionsfonds a. G.
c/o Willis Towers Watson
TPF-Administration
Postfach 124
72102 Rottenburg a. N.

oder telefonisch an die MitarbeiterInnen unserer Serviceline unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 3305600



Oder senden Sie uns eine E-Mail an HR-DTSE@telekom.de

Betreff: Telekom-Pensionsfonds a. G.

Bitte geben Sie bei allen Anfragen Ihre Depotnummer an, zu finden auf Ihrer Renteninformation (ehemals Depotmitteilung). Der TPF sendet Ihnen dann die erforderlichen Unterlagen zu.

5.4. Welche Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten in meinem Fall?

Es gelten die AVB der Swiss Life, die bei erstmaligem Abschluss des BU-Risikoschutzes gegolten haben.

Entscheidend ist hierbei das Datum der Antragstellung. Bei einem neuen Antrag, den Sie abgeben, um zum Beispiel den Beitrag zu erhöhen, ändern sich die AVB nicht.

Es existieren die folgenden Generationen von AVB:

Antragsabgabe von – bis	Maßgebliche AVB
01.11.2001 bis 31.12.2003	AVB-BUV (2001-11)
01.01.2004 bis 31.12.2006	AVB-BUV (2004-01)
01.01.2007 bis 31.12.2007	AVB-BUV (2007-01)
01.01.2008 bis 31.12.2008	AVB-BUV (2008-01)
01.01.2009 bis 31.12.2010	AVB-BUV (2009-01)
01.01.2011 bis 31.12.2011	AVB-BUV (2011-01)
01.01.2012 bis 30.06.2013	AVB-BUV (2012-01)
01.07.2013 bis 31.03.2014	AVB-BUV (2013-07)
01.04.2014 bis 31.12.2014	AVB-BUV (2014-04)
01.01.2015 bis 31.12.2021	AVB-BUV (2015-01)
Seit 01.01.2022	AVB-BUV (2022-01)

5.5. Gibt es eine abstrakte Verweisung auf eine andere Beschäftigung?

Dies hängt davon ab, wann Sie erstmals BU-Schutz beantragt haben. In den AVB, die vor dem 01.01.2008 galten, ist die Möglichkeit der abstrakten Verweisung enthalten. Erfahrungsgemäß macht die Swiss Life von dieser Regelung selten Gebrauch, ausgeschlossen werden kann die abstrakte Verweisung aber bei Verträgen vor 2008 nicht.

Die Verweisung auf eine andere Tätigkeit erfolgt nicht, es sei denn, die Versicherte Person übt eine berufliche Tätigkeit konkret aus, die mit der bisherigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Dies ist der Fall, wenn diese Tätigkeit aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar ist und im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entspricht.

Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß 1.1.1 bestanden hat. Die dabei für die Versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalls auf die im Rahmen der höchstzulässigen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt. Sie beträgt jedoch maximal 20 %.

5.6. Ich habe zwei oder mehrere BU-Absicherungen abgeschlossen. Erhalte ich bei Eintritt der BU aus allen Versicherungen Leistungen?

Die Kernaussage der Versicherer ist, dass Sie sich an den Leistungen nicht bereichern dürfen. Somit sollen Ihre gesamten BU-Leistungen Ihr letztes Netto-Einkommen nicht überschreiten.

Bei Beantragung der BU über den TPF müssen Sie im Antrag u. a. Angaben über ggf. noch andere bestehende BU-Versicherungen tätigen.



5.7. Was passiert in dem Fall, wenn ich (z. B. im Februar) versterbe und schon BU-Leistungen bis einschließlich Ende März erhalten habe? Werden die zu viel gezahlten Leistungen zurückgefordert?

Nein. Der TPF fordert in diesem Fall keine bereits gezahlten BU-Leistungen zurück.

5.8. Gibt es eine 6-Monats-Prognose?

Ja. Näheres hierzu finden Sie im § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung:

„Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, 6 Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben.“

5.9. Zahlt die Versicherung rückwirkende Leistungen in den ersten 6 Monaten (6-Monats-Prognose)?

Ja. Die vertragsgemäße Leistung erhalten Sie ab dem 1. eines Monats, der auf die Feststellung der Berufsunfähigkeit folgt.

5.10. Zahlt die Versicherung rückwirkende Leistungen für mind. 3 Jahre bei verspäteter Meldung?

Auch dies hängt davon ab, wann Sie erstmals BU-Schutz beantragt haben. In den AVB, die vor dem 01.07.2013 galten, ist die Regelung enthalten, dass bei verspäteter Meldung die BU-Leistungen erst ab dem Monat der Meldung gezahlt werden. Verspätet ist eine Meldung dann, wenn sie später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass Sie sich mit dem TPF in Verbindung setzen (siehe oben: „Was muss ich tun, wenn ich berufsunfähig werde?“).

5.11. Wird auf die Rückzahlung bereits gezahlter Renten verzichtet?

Sie sind verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung dem TPF unverzüglich mitzuteilen. Stellt der Rückdeckungsversicherer des TPF dann fest, dass der Grad Ihrer Berufsunfähigkeit keinen Leistungsanspruch mehr gewährleistet, müssen Sie ggf. bereits erhaltene BU-Leistungen zurückzahlen. Der Versicherer zahlt Renten immer für ein komplettes Jahr und fordert diese erst ab dem 01.01. des Jahres zurück, welches auf die Beendigung der BU folgt.

Gleiches gilt auch, wenn der TPF bei der regelmäßigen Prüfung feststellt, dass für Sie kein Leistungsanspruch mehr besteht. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind zurückzuzahlen, verzinst mit dem gesetzlichen Zinssatz. Die dadurch entstandenen Kosten müssen von Ihnen getragen werden.

5.12. Wie lange wird die BU-Rente gezahlt?

Werden aufgrund einer Berufsunfähigkeit laufende Leistungen ausgezahlt, werden diese Leistungen längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt.

5.13. Gibt es den Verzicht auf die Arztanordnungs-Klausel?

Der Rückdeckungsversicherer des TPF kann Behandlungen von Ihnen verlangen, die risikolos und zumutbar sind. Behandlungen, die z. B. eine Narkose oder einen Eingriff in den Körper erfordern, werden vom Versicherer weder als risikolos noch als zumutbar eingestuft.

5.14. Gibt es ein Stundungsrecht?

Nein. Es handelt sich um eine einjährige Versicherung, die sich von Jahr zu Jahr verlängert - sofern sich in Ihrem



Depot ausreichend Geld für den Prämienkauf befindet. Die jährlichen Beiträge werden im Dezember des Vorjahres aus Ihrem vorhandenen Depotvermögen entnommen.

5.15. Kann ich die Versicherung bei einem externen Arbeitgeberwechsel mitnehmen?

Gemäß § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Pensionsfondsbedingungen werden Anlagevorgaben für eine zusätzliche Absicherung bei Tod/Berufsunfähigkeit so lange und so weit ausgeführt, wie Ihr Vorsorgevermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden. Es kann also weiterhin Versicherungsschutz bestehen, auch wenn Sie aus dem Kreis der ArbeitnehmerInnen der Mitgliedsunternehmen des TPF ausscheiden. Nach Ihrem Ausscheiden können die Beiträge für die zusätzliche Risikoabsicherung jedoch nicht mehr erhöht, lediglich gekündigt oder verringert werden.

Wird das angesparte Vorsorgevermögen auf einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung bei einem neuen Arbeitgeber übertragen, bleibt der Versicherungsschutz nur bis zum Ablauf des abgeschlossenen Versicherungsvertrages (grundsätzlich bis zum 31.12.) bestehen. Ab dem 01.01. des Folgejahres endet dann auch automatisch Ihr zusätzlich über den TPF abgeschlossener BU-Risikoschutz.

5.16. Warum verringern sich die Leistungen mit steigendem Alter bei gleichbleibenden Beiträgen?

Es handelt sich um eine technisch einjährige Risikoversicherung, die Ihr persönliches Risiko einer Berufsunfähigkeit absichert. „Technisch einjährig“ bedeutet, dass sich Ihre Versicherung zwar automatisch verlängert, jedoch jährlich neu kalkuliert wird. Bei der jährlichen Neukalkulation der versicherten Leistungen wird neben weiteren anerkannten versicherungsmathematischen Regeln auch die Wahrscheinlichkeit der Berufsunfähigkeit für das im Kalkulationszeitpunkt erreichte Alter mit einbezogen. Diese Wahrscheinlichkeit steigt mit zunehmendem Alter.

Ab Eintrittsalter Mitte 50 kann die Leistung jedoch wieder steigen, da der wahrscheinlich verbleibende Zahlungszeitraum (bis max. Alter 60) kürzer ist und dieser Effekt stärker ins Gewicht fällt als das steigende Berufsunfähigkeitsrisiko.

5.17. Gibt es eine Nachversicherungsgarantie?

Beim TPF kommt eine Nachversicherungsgarantie nicht zum Tragen, da zwischen dem Rückdeckungsversicherer des TPF und der versicherten Person kein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht und die versicherte Person somit keine Gestaltungsrechte an dem Vertrag besitzt. Der TPF als Versicherungsnehmer der Rückdeckungsversicherung kann die Nachversicherungsgarantie ebenfalls nicht beantragen, da aufgrund der Kongruenz der Rückdeckungsversicherung damit auch eine Änderung der arbeitsvertraglichen Zusage einhergeht.

5.18. Was ist unter der sog. Karenzzeit zu verstehen und wie lang ist diese beim TPF?

Die Karenzzeit ist eine sog. Wartezeit. Beim TPF gibt es für den zusätzlichen Risikoschutz keine Karenzzeit. Der Leistungsanspruch besteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Tritt nach Ihrer Beantragung der Absicherung der Berufsunfähigkeit, aber vor dem tatsächlichen Beginn der zusätzlichen Risikoabsicherung der Leistungsfall ein, so entfällt die Leistungsverpflichtung des TPF und des jeweiligen Rückdeckungsversicherers. Sie sind dann verpflichtet, den Eintritt Ihres Leistungsfalls unverzüglich Ihrem Arbeitgeber zu melden.

5.19. Erhalte ich im Pflegefall eine BU-Rente?

Ja. Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn Sie infolge Pflegebedürftigkeit voraussichtlich 6 Monate außerstande sind, Ihrem zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf nachzugehen.



5.20. Ich befinde mich in Elternzeit bzw. beginne im Laufe des Jahres eine Elternzeit. Was ist während meiner Elternzeit versichert?

Während Ihrer Elternzeit sind Sie weiterhin gegen Berufsunfähigkeit versichert. Bei der Prüfung der Leistungspflicht wird Ihr zuletzt konkret ausgeübter Beruf zu Grunde gelegt. Bitte beachten Sie, dass die Fortführung der BU-Absicherung während Ihrer Elternzeit nur möglich ist, solange Ihr Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

5.21. Was passiert, wenn ich während der Vertragsdauer den Beruf wechsele?

Nichts. Sie müssen den Wechsel nicht anzeigen und es erfolgt keine Änderung der Bedingungen.

5.22. Besteht Versicherungsschutz für Kriegsereignisse im Ausland?

Ja, sofern Sie nicht aktiv beteiligt sind.

5.23. Besteht Versicherungsschutz für die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Kfz?

Ja, sofern es dabei nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

5.24. Besteht weltweiter Versicherungsschutz?

Ja. Der Leistungsanspruch besteht unabhängig davon, an welchem Ort Ihre Berufsunfähigkeit eingetreten ist bzw. entsteht.

5.25. Besteht ein Leistungsausschluss für Schäden im Zusammenhang mit der Führung von Luftfahrzeugen bzw. Luftsportgeräten?

Nein. Es muss aber eine offizielle Erlaubnis für das Führen des Luftfahrzeuges vorhanden sein.

5.26. Muss ich bei der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens den Arzt akzeptieren, der vom Versicherer vorgegeben wird?

Grundsätzlich ja, aber Ihr eventueller Wunsch nach anderen Ärzten wird sachgerecht berücksichtigt.

5.27. Ich bin schwerbehindert und möchte gerne eine BU-Absicherung über den TPF abschließen. Ist das möglich? Die Gesundheitsfrage kann ich wahrheitsgemäß mit „Ja“ beantworten.

Sie können eine Berufsunfähigkeitsabsicherung abschließen, wenn Ihre Behinderung nicht aufgrund einer der Krankheiten, die in der Gesundheitsfrage enthalten sind, anerkannt wurde. Im Zweifelsfall befragen Sie bitte Ihren behandelnden Arzt und teilen dem TPF das Ergebnis mit. Der TPF stimmt die Versicherbarkeit dann mit dem Rückdeckungsversicherer ab.

5.28. Ich bin zu 80 Prozent schwerbehindert. Kann ich Leistungen aus der BU-Absicherung beziehen?

Ja. Voraussetzung dafür ist, dass Sie nach korrekten Angaben in Bezug auf die Gesundheitserklärung versichert wurden und in der Vertragszeit durch Ihre Behinderung oder ein anderes Ereignis bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit erstmals eintritt.

Zusätzlichen Risikoschutz über den TPF können Sie nur beantragen, wenn die gesundheitlichen Anforderungen im Zeitpunkt der Beantragung erfüllt sind. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte Ihren Haus-/Facharzt.



5.29. Was passiert, wenn ich nach fristgerechter Abgabe des Antrags auf zusätzlichen Risikoschutz aber vor dem nächsten 1. Januar BU werde?

Dann ist Ihr Versicherungsfall vor dem erstmaligen Beginn des zusätzlichen Risikoschutzes – 01.01. – eingetreten und es besteht kein Leistungsanspruch.

Beispiel: Sie haben im August 2023 über einen TPF-Antrag einen zusätzlichen Risikoschutz für Berufsunfähigkeit erklärt. Regulärer Beginn Ihrer BU-Absicherung wäre der 01.01.2024. Im Oktober 2023 hätten Sie einen Unfall und Ihr behandelnder Arzt bescheinigt Ihnen Berufsunfähigkeit. Somit wäre der Leistungsfall vor dem Beginn (nicht: Abschluss) der BU-Absicherung eingetreten und Sie hätten keinen Leistungsanspruch gegenüber dem TPF.

5.30. Mit den Einzahlungen in den TPF zahle ich auch für eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Da die BU bis längstens zum 60. Lebensjahr zahlt, stellt sich die Frage, ob der Beitrag dann automatisch wegfällt oder ob die BU durch mich gekündigt werden muss.

Mit Erreichen des 60. Lebensjahres wird automatisch der Kauf der Berufsunfähigkeitsversicherung gestoppt, Sie müssen in diesem Fall also die Kündigung nicht aktiv vornehmen.

5.31. Möchten Sie Ihren Risikoschutz beenden?

Dies müssen Sie bis spätestens 30.09. über einen aktuellen Zusatzantrag Zusätzlicher Risikoschutz (ZA Risiko) erklären. Sie haben Zugang zu MyPortal? Dann nutzen Sie bitte den Zusatzantrag Zusätzlicher Risikoschutz im Benefit Portal unter „MyPortal - Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“. Im Benefit Portal können Sie Ihren Antrag online ausfüllen

Wenn Sie keinen Zugang zum MyPortal haben, finden Sie den erforderlichen Zusatzantrag Zusätzlicher Risikoschutz im Personal Portal unter Gehalt & Vertrag > Telekom-Pensionsfonds > mitmachen > weitere Details > Wo finde ich die Anträge und Formulare.

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig, unterschrieben und im Original an Ihren zuständigen Personalservice (im Konzern: Deutsche Telekom Services Europe, HR-Kundenservice). Das Beenden Ihres zusätzlichen Risikoschutzes wird bei fristgerechtem Eingang Ihres Zusatzantrags Zusätzlicher Risikoschutz (ZA Risiko) bis 30.09. beim Arbeitgeber zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

Eine Erhöhung des Beitrags zum zusätzlichen Risikoschutz ist im Übrigen nach Verlassen des Unternehmens nicht mehr möglich.

Sofern keine Übertragung Ihres Altersvorsorgevermögens auf einen neuen Arbeitgeber vereinbart wird, verlängert sich Ihr Risikoschutz weiterhin jährlich, jedoch nur so weit und so lange, wie Ihr vorhandenes Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

Bei einer evtl. Übertragung Ihres Altersvorsorgevermögens auf einen neuen Arbeitgeber endet der Risikoschutz automatisch zum Ablauf des Jahres, in dem die Übertragung stattgefunden hat.

6. Ich interessiere mich für den Risikoschutz Todesfall

Bitte beachten Sie, dass es sich um jährliche Versicherungsverträge handelt, die jeweils zum Ende eines Jahres für das folgende Jahr neu eingekauft werden, also z. B. Ende 2022 für 2023. Die Versicherungsleistung für ein bestimmtes Jahr ergibt sich dann aus dem Beitrag, den Sie für dieses Jahr festgelegt haben und Ihrem Alter in diesem Jahr. Um Ihr Alter zu bestimmen, verwendet der Versicherer die sogenannte Halbwertmethode. Sind Sie im ersten Halbjahr geboren, ist für das gesamte Versicherungsjahr das Alter maßgeblich, das sie mit Ihrem



Geburtstag vollenden. Sind Sie im zweiten Halbjahr geboren, gilt das mit diesem Geburtstag vollendete Alter für das gesamte folgende Versicherungsjahr.

Z.B. geboren am 25.06.1983 (1. Halbjahr): Für das gesamte Versicherungsjahr 2023 ist das Versicherungsalter 40 relevant.

Z.B. geboren am 25.11.1983 (2. Halbjahr): Für das gesamte Versicherungsjahr 2023 ist das Versicherungsalter 39 relevant.

Der zusätzliche Risikoschutz für den Fall des Todes kann für Sie jedes Jahr **längstens bis zum versicherungstechnischen Alter 59** abgeschlossen werden (siehe auch die jährlichen Leistungstabellen der Versicherer). Sind Sie demnach in der ersten Jahreshälfte geboren, endet Ihr Versicherungsschutz zum 31.12 des Jahres, bevor Sie das 60. Lebensjahr vollenden. Sind Sie in der zweiten Jahreshälfte geboren, gilt Ihr Versicherungsschutz bis längstens zur Vollendung Ihres 60. Lebensjahres.

6.1. Zahle ich den Jahresbeitrag für meinen zusätzlichen Risikoschutz extra zu meiner Entgeltumwandlung?

Nein. Die Beiträge zum Abschluss Ihres zusätzlichen Risikoschutzes werden im Dezember eines Jahres für das Folgejahr aus Ihrem vorhandenen Depotvermögen entnommen. Bitte beachten Sie dabei, dass ein zusätzlicher Risikoschutz für Sie nur abgeschlossen werden kann, wenn im Dezember Ihr Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

6.2. Wer bekommt die Leistung aus der zusätzlichen Risikoabsicherung?

Die Leistungen erhalten die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Hinterbliebene gem. § 7 Abs. 1 des Pensionsplans 2001 des TPF sind in folgender Reihenfolge:

- die Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
- Hinterlassene Kinder (§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG)

Besonderheit bei Waisenleistungen:

Bei mehreren versorgungsberechtigten Waisen erfolgt eine von der Rentenform abweichende Auszahlung nur, wenn sämtliche Waisen einen Antrag auf Auszahlung als Auszahlungsplan bzw. Einmalkapital stellen.

- die benannte Lebensgefährtin/der benannte Lebensgefährte im Sinne von § 7 Abs. 2 des Pensionsplans 2001

=> Jeweils wahlweise als monatliche Rente, Auszahlungsplan oder Einmalkapital.

Wichtiger Hinweis: Werden aufgrund des Ablebens laufende Leistungen ausgezahlt, werden diese Leistungen längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt.

6.3. Welche gesetzlichen Abzüge werden bei einer Zahlung fällig?

Die Zahlungen werden im Zeitpunkt der Auszahlung in vollem Umfang als sonstige Bezüge nach § 22 Nr. 5 EStG besteuert, soweit sie auf steuerfreien Beitragszahlungen beruhen. Beitragszahlungen, die auf Nettoentgeltumwandlung beruhen, unterliegen ebenfalls der Versteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG, ggf. erfolgt lediglich eine Besteuerung des Ertragsanteils.

Seit 01.01.2018 sind Leistungen, die auf geförderter Netto-Entgeltumwandlung beruhen, gem. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht mehr sozialversicherungspflichtig. D. h. in der Auszahlungsphase werden von diesen Leistungen keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen - diese Änderung gilt auch für bereits laufende Rentenzahlungen. Ausgenommen von dieser Beitragsfreiheit in der Leistungsphase sind freiwillig Versicherte in der gesetzlichen



Krankenversicherung; für diese wird bei der Beitragsfestsetzung allerdings der ermäßigte Beitragssatz zu Grunde gelegt. Sind Sie privat krankenversichert, so werden ebenfalls keine SV-Beiträge erhoben.

6.4. Warum verringern sich die Leistungen mit steigendem Alter bei gleichbleibenden Jahresbeiträgen?

Es handelt sich um eine technisch einjährige Risikoversicherung, die Ihr persönliches Risiko eines Todesfalls absichert. Ihr Versicherungsschutz beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Wenn Sie bis zum 30.09. eines Kalenderjahres keine Kündigung Ihres Risikoschutzes – schriftlich über einen aktuell gültigen Zusatzantrag Zusätzlicher Risikoschutz (ZA Risiko) – erklärt haben, verlängert sich Ihr zusätzlicher Risikoschutz automatisch jeweils um ein Jahr – vorausgesetzt, Ihr Depotvermögen reicht aus, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

„Technisch einjährig“ bedeutet, dass sich Ihre Versicherung zwar automatisch verlängert, jedoch jährlich neu kalkuliert wird. Bei der jährlichen Neukalkulation der versicherten Leistungen wird neben weiteren anerkannten versicherungsmathematischen Regeln auch die Wahrscheinlichkeit des Todesfalls für das im Kalkulationszeitpunkt erreichte Alter mit einbezogen. Diese Wahrscheinlichkeit steigt mit zunehmendem Alter.

6.5. Ich befinde mich in / ich beginne im Laufe des Jahres eine Elternzeit. Was ist während meiner Elternzeit versichert?

Während Ihrer Elternzeit besteht Ihre abgeschlossene Risikoabsicherung Todesfall weiterhin. Bitte beachten Sie, dass die Fortführung der Todesfall-Absicherung während Ihrer Elternzeit nur möglich ist, solange Ihr Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

7. Was passiert mit meinem Depot, wenn ich vorübergehend keine Tätigkeit im Unternehmen ausübe oder vollständig austrete?

7.1. Was passiert, wenn ich vorübergehend eine Tätigkeit im Ausland ausübe?

Eine Teilnahme an der Entgeltumwandlung über den TPF ist für Sie nur möglich, solange eine unbeschränkte Steuerpflicht hinsichtlich des bezogenen Einkommens in Deutschland besteht. In vielen Fällen bleibt die unbeschränkte Steuerpflicht bestehen.

Allerdings wird in einigen Fällen für die Zeit des Auslandseinsatzes die Freistellung des Arbeitslohns von der deutschen Steuerpflicht beantragt. Der Arbeitslohn wird dann im Einsatzland versteuert. Damit fällt die Möglichkeit der steuerbegünstigten Brutto-Entgeltumwandlung weg. Haben Sie sich für die Netto-Entgeltumwandlung entschieden und bis zum Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht staatliche Zulagen bezogen, bleiben diese nur erhalten, wenn Sie Ihren Wohnsitz später wieder nach Deutschland zurückverlegen.

7.2. Was passiert mit meinem Vorsorgedepot während der Elternzeit?

Während Ihrer Elternzeit bleibt Ihr Vorsorgedepot weiterhin bestehen. Das bis dahin angesparte Depotvermögen nimmt an der Wertentwicklung des TPF teil, die Zuwächse werden fortlaufend gutgeschrieben. Einmal jährlich erhalten Sie eine Renteninformation (ehemals Depotmitteilung), die Sie über die Entwicklung Ihres Vorsorgedepots informiert.

Sobald Sie wieder monatliches Entgelt beziehen, wird die Entgeltumwandlung über den TPF automatisch fortgeführt. Einzahlungen in den TPF während Ihrer Elternzeit sind ausgeschlossen.



7.3. In welchem Verhältnis steht die Teilnahme am TPF zur Altersteilzeit?

Grundsätzlich bleibt die Teilnahme am TPF von der Altersteilzeit unberührt. Solange Bezüge gezahlt werden, wird auch der Beitrag zur Entgeltumwandlung an den TPF abgeführt.

Seit dem 01.01.2019 gilt:

Sie können die gewählten Umwandlungsbeträge jederzeit mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung jeweils zum Beginn des auf das Ende der Änderungsfrist folgenden Kalendermonats ändern.

Beispiel: Ein am 15.04.2023 eingereichter Änderungsantrag wird erst zum 01.06.2023 wirksam.

Hierfür verwenden Sie bitte den jeweils gültigen Änderungsantrag.

Sie haben Zugang zu MyPortal? Dann nutzen Sie bitte die Anträge im Benefit Portal unter „Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds– Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“. Im Benefit Portal können Sie Ihren Antrag dann online ausfüllen. Ihr Antrag wird online an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Wenn Sie keinen Zugang zum MyPortal haben, finden Sie die erforderlichen Anträge im Personal Portal unter Gehalt & Vertrag > Telekom-Pensionsfonds > mitmachen > Weitere Details > Wo finde ich die Anträge und Formulare.

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag vollständig und im Original an den HR-Kundenservice. Denken Sie bitte auch an eine Kopie für Ihre Unterlagen!

7.4. Was passiert, wenn ich das Unternehmen verlasse?

Mit Austritt aus dem Konzern endet automatisch Ihre Entgeltumwandlung über den TPF. Das vorhandene Vorsorgedepot wird ruhend gestellt, nimmt jedoch weiterhin an der Wertentwicklung des TPF teil. Bis zum Zeitpunkt der Altersleistung erhalten Sie einmal jährlich eine Renteninformation (ehemals Depotmitteilung).

Die Rechtsgrundlagen des TPF sehen auch vor, dass für beitragsfreie Depots (Depots ohne laufende Entgeltumwandlung) eine Verwaltungsgebühr (sog. Kappa-Kosten beitragsfrei) je Beitragskategorie (Brutto und/oder Netto) erhoben werden kann. Im Jahr 2023 beträgt diese 4 Euro/Jahr je Kategorie und dient dazu, laufend anfallende Kosten zu decken.

Eine Fortführung der Beitragszahlungen aus eigenen Mitteln nach Ihrem Ausscheiden aus dem Konzern ist ausgeschlossen.

7.5. Was passiert, wenn ich mich zusätzlich zur Entgeltumwandlung noch für einen zusätzlichen Risikoschutz entschieden habe?

Ihr zusätzlich abgeschlossener/erklärter Risikoschutz zur Absicherung bei Berufsunfähigkeit und/oder Todesfall wird auch nach Ihrem Ausscheiden so lange und so weit ausgeführt, wie Ihr Depotvermögen ausreicht, um daraus Beiträge für den zusätzlichen Risikoschutz zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr vorhandenes Depotvermögen über die Jahre für den fortlaufenden Abschluss der erklärten Risikoabsicherung(en) verwendet wird!

7.6. Kann ich mein Depotvermögen auf einen neuen Arbeitgeber übertragen lassen?

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Sie innerhalb eines Jahres nach § 4 Abs. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass dieser Ihre Versorgungsanswartschaften auf Ihren neuen Arbeitgeber überträgt, vorausgesetzt:

Es handelt sich um eine Zusage, die gem. § 30b Betriebsrentengesetz nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und die betriebliche Altersversorgung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Betriebsrentengesetz über einen Pensionsfonds,



eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt und der Übertragungswert übersteigt gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Betriebsrentengesetz nicht die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (in 2023: 87.600 Euro) und der Anspruch wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Betriebsrentengesetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht.

Wünschen Sie eine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber, setzen Sie sich bitte schriftlich mit uns in Verbindung:

Telekom-Pensionsfonds a. G.
c/o Deutsche Telekom Services Europe
HR-Kundenservice
Postfach 400151
50831 Köln

oder schreiben Sie uns eine E-Mail an: HR-DTSE@telekom.de; Betreff: Übertragung. Bitte geben Sie bei allen Anfragen Ihre Depotnummer an. Sie finden Ihre Depotnummer auf Ihrer Renteninformation (ehemals Depotmitteilung).

7.7. Wenn ich ausgeschieden bin und Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit beziehe, ist dann mein Depotvermögen gesichert?

Ja, denn gemäß § 6 Pensionsplan 2001 des TPF erwerben Sie erst ab Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres Anspruch auf die Altersleistungen aus Ihrem Vorsorgedepot.

Eine Auszahlung vor Erreichen des 60. bzw. 62. Lebensjahres ist nicht möglich.

Ebenso ist die Abtretung, Beleihung und Verpfändung umgewandelten Arbeitsentgelts bzw. des dadurch entstandenen Altersvorsorgevermögens ausgeschlossen.

8. Ich möchte mich darüber informieren, wie und wann ich mein Depotvermögen sichern kann

Jeder Planteilnehmer kann zur Sicherung seines Depotvermögens im Rahmen des Pensionsplans 2001 und der dort vorgesehenen Wertsicherungskonzepte A2 bzw. C Anlagevorgaben für die Beiträge machen.

Der TPF hat zum 01.01.2019 für alle Planteilnehmer ein neues Wertsicherungskonzept „Wertsicherungskonzept A2“ (WSK A2) eingeführt, welches auf einem Zwei-Fonds-Modell (Fondsanlagemodell) basiert und eine dem aktuellen Kapitalmarkt angepassten Wertsicherungsstrategie gewährleistet. Das Depotvermögen wird vom TPF vorrangig in Wertpapieren (Investmentfonds) angelegt. Da der Wert von Investmentfonds schwanken kann, sieht das neue Wertsicherungskonzept A2 für Planteilnehmer ab Alter 55 grundsätzlich eine auf fünf Jahre verteilte automatische Umschichtung von einer renditeorientierten Anlage (Dynamikmodell; Anlagestock Abteilung A1) in eine sicherheitsorientierte Anlageform (Stabilitätsmodell; Anlagestock Abteilung A2) vor. Nähere Informationen zur Anlagestrategie erhalten Sie unter Ziff. 1.3. Die Wertentwicklung für den jeweiligen Fonds (Dynamikmodell bzw. Stabilitätsmodell) wird für das vergangene Jahr und seit Auflage des jeweiligen Fonds in der Renteninformation dargestellt (siehe Ziff. 2.2).

Für Planteilnehmer, die vor dem 01.01.2019 bereits am TPF teilgenommen haben, gilt:

Das vor dem 01.01.2019 geltende „Wertsicherungskonzept C“ (WSK C) bleibt bestehen; es kann jedoch nur noch ausnahmsweise genutzt werden, weil die nach diesem Konzept vorgesehene, einmalig erfolgende Umschichtung von einer renditeorientierten Fondsanlage (Anlagestock Abteilung A1) in aufgeschobene Rentenversicherungen (Anlagestock Abteilung C) als eine weniger renditestarke Anlageform dem aktuellen Umfeld auf dem Kapitalmarkt nicht mehr hinreichend gerecht wird.



Sie finden nähere Einzelheiten zu den Regelungen des

- neuen Wertsicherungskonzeptes (WSK A2) in den Ziffern 8.2. bis 8.12.
- alten Wertsicherungskonzeptes (WSK C) in den Ziffern 8.13. bis 8.21.

8.1. Für die verschiedenen Planteilnehmer im TPF gelten nachfolgende Regelungen zur Teilnahme am bisherigen bzw. dem neuen Wertsicherungskonzept

Wenn Sie noch keine Entscheidung im Rahmen des bisherigen Wertsicherungskonzeptes getroffen haben und kein Vermögen in der aufgeschobenen Rentenversicherung haben, müssen Sie nichts weiter tun. Sie sind automatisch für das neue Wertsicherungskonzept vorgesehen.

1. Neue Planteilnehmer im TPF ab 01.01.2019

Jeder Arbeitnehmer, der ab dem Zeitpunkt der Einführung des neuen Wertsicherungskonzeptes A2 am 01.01.2019 Planteilnehmer im Rahmen des TPF im Rahmen des Pensionsplans 2001 geworden ist, nimmt ausschließlich am neuen Wertsicherungskonzept A2 teil. Für ihn gelten ausschließlich die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes A2.

2. Planteilnehmer im TPF vor 01.01.2019 ohne bereits vollständiger Umschichtung nach altem Wertsicherungskonzept C

Jeder Arbeitnehmer, der vor dem 01.01.2019 Planteilnehmer des TPF im Rahmen des Pensionsplans 2001 geworden ist (Planteilnehmer im Bestand mit Gestaltungsrecht) und dessen Depotvermögen nicht bereits vollständig in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet wurde, hat grundsätzlich die Möglichkeit, am neuen Wertsicherungskonzept A2 teilzunehmen. Für diese Arbeitnehmer gelten – je nach Personengruppenzugehörigkeit – folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- Planteilnehmer, die am 01.01.2019 das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben

... haben nach dem alten Wertsicherungskonzept C ihr Depotvermögen bislang nicht aus Anlagestock Abteilung A1 in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet. Daher gilt:

Ohne bereits vorliegenden Widerspruch nach Maßgabe des alten Wertsicherungskonzeptes C:

Sofern diese Planteilnehmer bis zum 01.01.2019 nach Maßgabe des alten Wertsicherungskonzeptes C keinen Widerspruch gegen eine Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 erhoben haben, wird deren Depotvermögen grundsätzlich nach dem neuen Wertsicherungskonzept A2 behandelt und erfährt grundsätzlich ab dem Alter 55 eine ratenweise Umschichtung in den sicherheitsorientierten Anlagestock Abteilung A2, sofern sie nicht von Gestaltungsrechten im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes A2 Gebrauch machen.

Darüber hinaus: Diese Planteilnehmer können bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres einmalig mit einer Frist von drei Monaten vor dem nächsten Umschichtungszeitpunkt mit Wirkung auf Anfang des folgenden Kalenderjahres beantragen, dass statt des Wertsicherungskonzeptes A2 weiterhin das Wertsicherungskonzept C Anwendung finden soll.

Mit bereits vorliegendem Widerspruch nach Maßgabe des alten Wertsicherungskonzeptes C:

Sofern diese Planteilnehmer bis zum 01.01.2019 nach Maßgabe des alten Wertsicherungskonzeptes C einen Widerspruch gegen eine Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 erhoben haben, wird deren Depotvermögen grundsätzlich nach Maßgabe des Wertsicherungskonzeptes C behandelt und verbleibt im Anlagestock Abteilung A1. Diese Planteilnehmer konnten nach Maßgabe des Pensionsplans 2001 einmalig im Jahr 2019 mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung für den Anfang des folgenden Kalenderjahres ihren Widerspruch gegen die Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 widerrufen. Mit fristgerechtem Widerruf gegen eine Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 wird das Depotvermögen automatisch nach Maßgabe des Wertsicherungskonzeptes



A2 behandelt und erfährt grundsätzlich eine Umschichtung ab Alter 55 in fünf Raten in Anlagestock Abteilung A2, sofern diese Planteilnehmer nicht von weiteren Gestaltungsrechten im Rahmen des Wertsicherungskonzepts A2 Gebrauch machen.

- Planteilnehmer, die am 01.01.2019 mindestens das 55. aber noch nicht das 60. Lebensjahr erreicht haben

... können ggf. bereits nach Maßgabe des Wertsicherungskonzepts C eine Umschichtung ihres Depotvermögens von Anlagestock Abteilung A1 in Anlagestock C erfahren haben.

Diese Planteilnehmer konnten nach Maßgabe des Pensionsplans 2001 einmalig im Jahr 2019 einen Antrag auf Zuordnung zum Wertsicherungskonzept C stellen, so dass ihr Depotvermögen bei fristgerechtem Antrag nach Maßgabe der ausgeübten Gestaltungsoptionen im Wertsicherungskonzept C behandelt wird.

Sofern das Depotvermögen in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet wurde, gilt das Wertsicherungskonzept C.

- Planteilnehmer, die am 01.01.2019 mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben

... haben ihre Gestaltungsrechte im Rahmen des Wertsicherungskonzepts C bereits vollständig ausgeübt;

Es gelten folgende Sachverhalte:

a) Ihr Depotvermögen wurde danach ggf. in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet.

Sofern das Depotvermögen dieser Planteilnehmer in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet wurde, gilt das Wertsicherungskonzept C fort.

b) Der Planteilnehmer hatte der Umschichtung des Depotvermögens in Anlagestock A1 widersprochen.

Sofern ein Widerspruch gegen eine Umschichtung des Depotvermögens aus Anlagestock Abteilung A1 in Anlagestock Abteilung C vorliegt und eine Umschichtung in Anlagestock Abteilung C nicht stattgefunden hat, gilt grundsätzlich das Wertsicherungskonzept C fort; das Vermögen bleibt in Anlagestock Abteilung A1. Nach Maßgabe des Pensionsplans 2001 bestand jedoch im Jahr 2019 die einmalige Möglichkeit, mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung für den Anfang des folgenden Kalenderjahres ihren Widerspruch gegen die Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 zu widerrufen. Mit fristgerechtem Widerruf gegen eine Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 wird das Depotvermögen automatisch nach Maßgabe des Wertsicherungskonzepts A2 behandelt; das Depotvermögen erfuhr damit grundsätzlich eine Umschichtung in den sicherheitsorientierten Anlagestock Abteilung A2 mit Wirkung zum Anfang des Kalenderjahres 2020, sofern diese Planteilnehmer nicht von Gestaltungsrechten im Rahmen des Wertsicherungskonzepts A2 Gebrauch machten.

c) Aufgrund eines zu geringen Anteilsbestands wurde das Depotvermögen nicht in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet und ein Widerspruch gegen die Umschichtung lag nicht vor.

Sofern das Depotvermögen aufgrund seines zu geringen Anteilsbestands nicht in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet wurde und im Übrigen aber kein Widerspruch gegen eine Umschichtung aus Anlagestock Abteilung A1 vorlag, wurde das Depotvermögen nun nach Maßgabe des Wertsicherungskonzepts A2 behandelt; das Depotvermögen erfuhr damit grundsätzlich eine Umschichtung in den sicherheitsorientierten Anlagestock Abteilung A2 mit Wirkung zum Anfang des Kalenderjahres 2020, sofern diese Planteilnehmer nicht von Gestaltungsrechten im Rahmen des Wertsicherungskonzepts A2 Gebrauch machten. Diese Planteilnehmer konnten aber auch nach Maßgabe des Pensionsplans 2001 einmalig im Jahr 2019 einen Antrag auf Zuordnung zum Wertsicherungskonzept C stellen, so dass ihr Depotvermögen bei fristgerechtem Antrag nach Maßgabe des Wertsicherungskonzept C behandelt wird und damit im Anlagestock Abteilung A1 bleibt.

3. Planteilnehmer im TPF vor 01.01.2019 und bereits vollständiger Umschichtung nach altem Wertsicherungskonzept C

Ein Arbeitnehmer, der vor dem 01.01.2019 Planteilnehmer des TPF im Rahmen des Pensionsplans 2001 geworden ist und dessen Depotvermögen am 01.01.2019 bereits vollständig nach Maßgabe des alten Wertsicherungskonzept C in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet wurde, hat bestehende Gestaltungsrechte bereits ausgeübt und kann nicht mehr am neuen Wertsicherungskonzept A2 teilnehmen. Für ihn gelten ausschließlich die Regelungen des Wertsicherungskonzepts C weiter fort. Ob Umschichtungen aus dem Depotvermögen in Anlagestock Abteilung C (aufgeschobene Rentenversicherung) vorgenommen wurden, ist der Renteninformation, vormals Depotmitteilung, zu entnehmen). Wenn dort Vermögen in aufgeschobene Rentenversicherungen ausgewiesen ist, nehmen Sie weiterhin am bisherigen Wertsicherungskonzept teil.

Das neue Wertsicherungskonzept A2 mit sicherheitsorientierter Fondsanlage (siehe Ziffer 8.2. – 8.12.)

8.2. Wie funktioniert das neue Wertsicherungskonzept A2 (WSK A2)?

Nimmt ein Planteilnehmer am neuen Wertsicherungskonzept A2 nach näherer Maßgabe des Pensionsplans 2001 teil, nimmt der TPF eine Umschichtung nach Maßgabe der Rechnungsgrundlagen des TPF vom renditeorientierten Anlagestock Abteilung A1 (Dynamikmodell) in den sicherheitsorientierten Anlagestock Abteilung A2 (Stabilitätsmodell) vor.

Diese Umschichtung erfolgt automatisch und beginnt regelmäßig mit dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres. Sie erfolgt grundsätzlich bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres in fünf Jahresraten, welche in Abhängigkeit des verbliebenen Vermögens in Anlagestock Abteilung A1 zum jeweiligen Umschichtungszeitpunkt ermittelt werden. Hat der am Wertsicherungskonzept A2 teilnehmende Planteilnehmer zum 01.01.2019 bereits das 55. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Umschichtung ausnahmsweise einmalig zum Anfang des Kalenderjahres 2020.

Der Planteilnehmer kann der Umschichtung in Anlagestock Abteilung A2 bis zu drei Monate vor einem Umschichtungszeitpunkt widersprechen. Sofern der Planteilnehmer der Umschichtung widersprochen hat, kann er jeweils mit einer Frist von drei Monaten vor Anfang des folgenden Kalenderjahres ganz oder teilweise eine Umschichtung in Anlagestock Abteilung A2 verlangen.

8.3. Was unterscheidet die Anlage im Dynamikmodell von der Anlage im Wertsicherungskonzept Stabilitätsmodell?

Die Anlagestrategie. Im Dynamikmodell ist die sogenannte strategische Asset-Allokation renditeorientiert und auf die Erwirtschaftung höherer Überschüsse ausgerichtet. Im Stabilitätsmodell ist die sogenannte strategische Asset-Allokation auf Kapitalerhalt und Stabilität ausgerichtet. Nähere Informationen zur aktuellen Anlagestrategie finden Sie auf Ihrer Renteninformation (ehemals Depotmitteilung) und in der Erklärung des TPF zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. §239 Abs. 2 VAG.

8.4. Wie sieht die Anlage im neuen Wertsicherungskonzept aus?

Im neuen Wertsicherungskonzept erfolgt die Anlage in einem Zwei-Fonds-Modell. Vor der Umschichtung erfolgt die Anlage wie bisher in einem renditeorientierten Fonds, dem sogenannten Dynamikmodell. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „1.3. Wie wird mein Geld angelegt?“

8.5. Welche Vorteile habe ich beim neuen Wertsicherungskonzept?

Das neue Wertsicherungskonzept sichert Ihnen wichtige Vorteile:



- Die schrittweise Umschichtung über mehrere Jahre verringert das Kursrisiko zum Umschichtungsstichtag gegenüber dem bisherigen Wertsicherungskonzept mit aufgeschobener Rentenversicherung.
- Das neue Wertsicherungskonzept bietet höhere Renditechancen gegenüber dem bisherigen Wertsicherungskonzept mit aufgeschobenen Rentenversicherungen.
- Sie haben weiterhin die Möglichkeit, abweichend von der automatischen Umschichtung in fünf Raten individuelle Entscheidungen basierend auf persönlichen Risikopräferenzen über den Zusatzantrag Wertsicherungskonzept Stabilitätsmodell (WSK_A2) zu treffen.

8.6. Wo steht das neue Wertsicherungskonzept im Pensionsplan?

Die Bestimmungen in § 5 Abs. 3 und 5 Pensionsplan 2001 sind für das Wertsicherungskonzept (im Pensionsplan 2001 „Wertsicherungskonzept A2“ genannt) maßgeblich.

8.7. Was passiert, wenn ich auch nach Vollendung des 60. Lebensjahres noch an der Entgeltumwandlung gemäß Pensionsplan 2001 des TPF teilnehme und entsprechend Beiträge in den TPF einbringe?

Wenn Sie standardmäßig am neuen Wertsicherungskonzept teilnehmen, gilt für Sie: Auch alle nach Erreichen des 60. Lebensjahres beim TPF zukünftig eingehenden Beiträge werden automatisch jeweils direkt in das Stabilitätsmodell investiert.

8.8. Kann ich auch vom neuen Wertsicherungskonzept abweichende Entscheidungen treffen?

Ja. Diese Entscheidung treffen Sie im Zusatzantrag Wertsicherung Stabilitätsmodell (WSK_A2). Diesen finden Sie für Teilnehmer am Benefit Portal in MyPortal: „Mein Profil – Meine Benefits managen – Benefit Übersicht aufrufen – Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“, für alle anderen Planteilnehmer steht er im Intranet der Deutschen Telekom bzw. bei Ihrer Personalstelle zur Verfügung.

8.9. Wo finde ich den Antrag Wertsicherungskonzept Stabilitätsmodell (WSK_A2)?

Den Zusatzantrag finden Sie ab Januar im Benefit Portal unter: „MyPortal - Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-Pensionsfonds - Benefits – Telekom-Pensionsfonds – Aufträge“. Sollten Sie keinen Zugriff auf das Benefit Portal haben, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Personalservice.

8.10. Wo sehe ich, welche Entscheidung ich getroffen habe?

Auf Ihrer Renteninformation (ehemals Depotmitteilung), die Sie jährlich Anfang April erhalten, können Sie sehen, welche Entscheidung Sie in Bezug auf das Wertsicherungskonzept getroffen haben.

8.11. Habe ich die Möglichkeit, der automatischen Umschichtung in das Stabilitätsmodell gemäß dem neuen Wertsicherungskonzept zu widersprechen?

Ja. Dieser automatischen Umschichtung kann mittels Zusatzantrag Wertsicherung Stabilitätsmodell (WSK_A2) widersprochen werden. Wenn Sie der automatischen Umschichtung in fünf Raten widersprechen, haben Sie folgende weitere Möglichkeiten:

- Kein Antrag auf teilweise oder volle Umschichtung, d. h. Ihr gesamtes Depotvermögen verbleibt in der renditeorientierten Kapitalanlage, bis eine anderslautende Entscheidung Ihrerseits erfolgt.
- Antrag auf teilweise Umschichtung, d. h. Sie legen einen Betrag fest, der einmalig zum Anfang des auf den



Widerspruch folgendes Kalenderjahrs in die sicherheitsorientierte Kapitalanlage umgeschichtet werden soll (teilweise Umschichtung). Im darauffolgenden Jahr erfolgt keine weitere Umschichtung, es sei denn, Sie beantragen erneut eine teilweise oder vollständige Umschichtung.

- Antrag auf vollständige Umschichtung, d. h. Ihr gesamtes Depotvermögen wird in das Stabilitätsmodell (vollständige Umschichtung) umgeschichtet.

8.12. Was passiert, wenn ich im Alter zwischen 55 und 60 Jahren in Altersteilzeit (ATZ) gehe?

Grundsätzlich bleibt die Teilnahme am TPF von der Altersteilzeit unberührt. Ihr Vermögen wird dennoch automatisch in fünf Raten in die sicherheitsorientierte Kapitalanlage umgeschichtet. Sie können auch in ATZ der Teilnahme am neuen Wertsicherungskonzept widersprechen und einen Antrag auf teilweise oder vollständige Umschichtung stellen.

Das bisherige Wertsicherungskonzept mit aufgeschobener Rentenversicherung (siehe Ziffer 8.13. – 8.21.)

8.13. Für wen gilt das Wertsicherungskonzept C fort?

Grundsätzlich gilt mit Einführung zum 01.01.2019 das Wertsicherungskonzept A2. Ausnahmsweise gilt das Wertsicherungskonzept C für einzelne Planteilnehmer fort.

Sofern Depotvermögen am 01.01.2019 bereits nach Maßgabe des alten Wertsicherungskonzept C vollständig in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet wurde, gelten ausschließlich die Regelungen des Wertsicherungskonzepts C weiter fort.

Ist das Depotvermögen zum Umstellungszeitpunkt am 01.01.2019 noch nicht in Anlagestock Abteilung C umgeschichtet und hat der Planteilnehmer zum Umstellungszeitpunkt einer Umschichtung in Anlagestock Abteilung C bereits widersprochen, gelten die Regelungen des Wertsicherungskonzepts C weiter fort. Gleiches gilt, sofern ein Planteilnehmer, der zum Umstellungszeitpunkt mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach Maßgabe des Pensionsplans 2001 einen einmaligen Antrag auf Zuordnung zum Wertsicherungskonzept C (Antrag für die Wertsicherung / WSK_C) stellt. Für das bisherige Wertsicherungskonzept (WSK_C) mit aufgeschobener Rentenversicherung werden Ihnen die Anträge auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bitte kommen Sie im Einzelfall auf HR-DTSE zu.

8.14. Wie funktioniert das Wertsicherungskonzept C?

Nimmt ein Planteilnehmer am Wertsicherungskonzept C nach näherer Maßgabe des Pensionsplans 2001 teil, so nimmt der TPF automatisch eine einmalige Umschichtung nach Maßgabe der Rechnungsgrundlagen des TPF in Anlagestock Abteilung C (aufgeschobene Rentenversicherung) zum Anfang des auf den 60. Geburtstag folgenden Kalenderjahres vor. Der Planteilnehmer kann der automatischen Umschichtung bis zu drei Monate vor dem Umschichtungszeitpunkt mit dem „Antrag auf Wertsicherung“ (WSK) widersprechen; in diesem Fall kann er aber jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Anfang des folgenden Kalenderjahres ganz oder teilweise dennoch eine Umschichtung in Anlagestock Abteilung C verlangen. Der Planteilnehmer kann im Übrigen bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Anfang des folgenden Kalenderjahres ganz oder teilweise eine Umschichtung in Anlagestock Abteilung C mit dem „Antrag auf Wertsicherung“ (WSK) verlangen.

Für das bisherige Wertsicherungskonzept (WSK_C) mit aufgeschobener Rentenversicherung werden Ihnen die Anträge auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bitte kommen Sie im Einzelfall auf HR-DTSE zu.

Für sämtliche Umschichtungen in Anlagestock Abteilung C gelten die jeweils auf Grundlage der Geschäftsordnung des Vorstands des TPF festgelegten Mindestbeträge (seit 01.04.2022 mindestens 15.000 € bei der ersten Umschichtung).

8.15. Wie wird das umgeschichtete Altersvorsorgevermögen in der Rentenversicherung verzinst?

Im Anlagestock Abteilung C werden einmal jährlich ab Alter 55 bzw. 60 Rentenversicherungen in Höhe Ihrer Angaben Anlagevorgaben gekauft. Bei Beantragung der Umschichtung bis 30.09.2023 mit Versicherungsbeginn zum 01.01.2024 beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Höchstrechnungszins 0,25 Prozent. Für Umschichtungen in den Folgejahren richtet sich die Verzinsung dauerhaft nach dem gültigen Zinssatz zum ersten Umschichtungszeitpunkt.

In der Vergangenheit gestaltete sich der Zinssatz wie folgt:

Erstmalige Umschichtung zum Versicherungsbeginn 01.01.2003 = 3,25 %

Erstmalige Umschichtung zum Versicherungsbeginn 01.01.2004 bis 01.01.2007 = 2,75 %

Erstmalige Umschichtung zum Versicherungsbeginn 01.01.2008 bis 01.01.2012 = 2,25 %

Erstmalige Umschichtung zum Versicherungsbeginn 01.01.2013 bis 01.01.2015 = 1,75 %

Erstmalige Umschichtung zum Versicherungsbeginn 01.01.2016 bis 01.01.2017 = 1,25 %

Erstmalige Umschichtung seit Versicherungsbeginn 01.01.2018 = 0,9 %

Erstmalige Umschichtung seit Versicherungsbeginn 01.01.2022 = 0,25 %

Erstmalige Umschichtung seit Versicherungsbeginn 01.01.2023 = 0,25 %

8.16. Was passiert mit dem erklärten Risikoschutz (BU/Tod) wenn die Umschichtung in Rentenversicherung vor dem 60. Lebensjahr erfolgt?

Der Risikoschutz wird immer vorrangig vor einer erklärten Umschichtung bedient.

Erfolgt die Umschichtung z. B. ab Alter 55 in Höhe des gesamten Depotvermögens und werden danach keine weiteren laufenden Beiträge mehr eingezahlt, wird der Risikoschutz lediglich noch für das Jahr, das auf die Umschichtung folgt, eingekauft. Danach ist kein Depotvermögen mehr für den weiteren Einkauf der Risikoabsicherungen vorhanden.

Erfolgt die Umschichtung z. B. ab Alter 55 in Höhe des gesamten Depotvermögens und werden danach weitere laufende Beiträge eingezahlt, wird der Risikoschutz für alle Folgejahre eingekauft, soweit das vorhandene Depotvermögen dafür noch ausreicht.

8.17. Bis wann muss ich den Antrag auf Wertsicherung mit aufgeschobener Rentenversicherung abgeben haben?

Umschichtung ab Alter 55:

Bei Eingang Ihres Antrags bei Ihrem zuständigen HR-/Personalservice bis spätestens 30. September eines Jahres erfolgt die Umschichtung in Rentenversicherungen zum 1. Januar des Folgejahres, bei späterem Eingang erst zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Bitte beachten Sie hier auch jeweils die Fristen für die Gültigkeit des Antrags auf Wertsicherung.

8.18. Widerspruch zur automatischen Umschichtung ab Alter 60 – was muss ich tun?

Ihr Widerspruch muss bis spätestens 30. September eines Jahres bei Ihrem HR-/Personalservice vorliegen, damit sichergestellt ist, dass zum nächsten Jahresbeginn keine Umschichtung in die Rentenversicherung erfolgt.

Bereits erfolgte Umschichtungen können übrigens nicht rückgängig gemacht werden.

Eine Umschichtung in die Rentenversicherung ist nur einmal jährlich möglich, da der Versicherungsbeginn jährlich der 01.01. ist. Wenn Sie dies wünschen, nutzen Sie bitte die Anträge im Benefit-Portal in MyPortal unter „Mein Profil – Benefit Portal (Meine Benefits managen) – Betriebliche Altersversorgung & Telekom-



8.19. Ab welchem Depotvermögen habe ich die Möglichkeit zur Umschichtung?

Sie haben ab dem 55. Lebensjahr die Möglichkeit, einen Teil Ihres Depotvermögens (mindestens 15.000 Euro bei der ersten Umschichtung) in eine Rentenversicherung umzuschichten.

Jede weitere Umschichtung (bei vollständiger Umschichtung des gesamten Depotvermögens) ist ab einem Mindestbetrag von 500 Euro möglich. Für jede individuell beantragte nur teilweise Umschichtung gilt ebenfalls der Mindestbetrag von 15.000 Euro. Diese Wertgrenzen werden regelmäßig vom Vorstand des TPF überprüft; derzeit gelten die hier angegebenen Mindestbeträge.

8.20. Kann ich eine erklärte Umschichtung in eine Rentenversicherung wieder rückgängig machen lassen?

Nein. Depotvermögen/Beiträge, die einmal in die Rentenversicherung umgeschichtet wurden, können nicht mehr in das Depot rückübertragen werden.

8.21. Ich habe meine Leistungen bereits per Antrag auf Wertsicherung in eine Rentenversicherung umgeschichtet. Kann ich mir meine Altersleistungen dennoch als Einmalkapital auszahlen lassen?

Ja, die Entscheidung über die Auszahlungsform erfolgt erst, wenn Sie Ihre Altersleistungen tatsächlich beantragen (Antrag auf Altersleistungen). Die Wahl der Auszahlungsform ist also völlig unabhängig von einer vorzeitigen (ab Alter 55) bzw. automatischen (ab Alter 60) Umschichtung Ihres Depotvermögens in eine Rentenversicherung.

Beendigung

9. Ich möchte mir mein Depotvermögen auszahlen lassen

9.1. Kann ich mir die eingezahlten Beiträge auch vorzeitig auszahlen lassen?

Nein. Sie erwerben frühestens ab Alter 60 (bzw. 62) Anspruch auf Altersleistung.

9.2. Ist der Beginn der Auszahlungsphase an den Beginn des Rentenbezugs gekoppelt? D. h. kann ich mir beispielsweise mit 62 Jahren das Kapital auszahlen lassen bzw. eine Rente beziehen, obwohl ich noch arbeite?

Der Beginn der Auszahlungsphase ist nicht an den Beginn des Rentenbezugs gekoppelt. Man kann erstmals mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. 62. Lebensjahres wirksam einen Antrag auf Altersleistung stellen. Die Zahlung der Altersleistung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug von Altersleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Antragstellung, auch wenn man zu diesem Zeitpunkt noch berufstätig ist.

9.3. In welcher Form erhalte ich Altersleistungen aus dem TPF?

Sie können im Versorgungsfall die Auszahlung Ihrer Versorgungsleistung als Einmalkapital, als Auszahlungsplan oder als monatliche, lebenslange Rentenleistung (wahlweise mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung) beantragen.

Die Entscheidung über die Auszahlungsform erfolgt erst, wenn Sie Ihre Altersleistungen tatsächlich beantragen (Antrag auf Altersleistungen).

Ausnahmen bilden sog. "Kleinstrenten." Würde Ihre monatliche Rentenleistung nicht mehr als 1 % der relevanten



Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (wird vom Gesetzgeber festgesetzt) betragen, würde Ihre Rente durch Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages abgefunden werden.

Für 2023 werden demnach Renten, die monatlich nicht mehr als 40,74 Euro (West) bzw. 39,48 Euro (Ost) betragen, in Form einer Einmalzahlung abgefunden.

9.4. Was bedeuten die einzelnen Auszahlungsformen?

Rente

Sofern Sie keine andere Auszahlungsform wählen, erwerben Sie im Versorgungsfall einen Anspruch auf eine lebenslange Altersrente aus den über Ihr Vorsorgedepot individuell zugeordneten Rentenversicherungen, gemäß dem im Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs einer solchen Rentenversicherung maßgeblichen Versicherungstarif. Im Versorgungsfall werden hierzu der Wert Ihrer Anteile an den Fonds Dynamikmodell bzw. Stabilitätsmodell sowie das Deckungskapital ggf. vorhandener aufgeschobener Rentenversicherungen für den Erwerb einer sofort beginnenden, lebenslangen Rentenversicherung verwendet. Sofern Ihrem Vorsorgedepot bereits aufgeschobene Rentenversicherungen zugeordnet sind, bleibt der Versicherungstarif des erstmaligen Erwerbs einer aufgeschobenen Rentenversicherung für Ihre künftige Altersrente maßgeblich. Die Renten richten sich in Dauer, Höhe und Fälligkeit nach dem Anspruch des TPF auf Renten aus den für Sie abgeschlossenen Versicherungen.

Auszahlungsplan

Bei Auszahlung als Auszahlungsplan erhalten Sie zu Beginn der Auszahlungsphase eine Teilrate in Höhe von 30 % Ihrer Versorgungsleistung. Das Restkapital wird anschließend verrentet und lebenslang in Form von monatlichen Renten ausbezahlt. Eine Auszahlung als Auszahlungsplan ist nur möglich, wenn 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals derzeit mindestens 6.500 Euro betragen. Das Depotvermögen muss also insgesamt mindestens 20.000 Euro betragen (30 % von 20.000 Euro entspricht dem Mindestbetrag in Höhe von 6.500 Euro). Diese Wertgrenze wird regelmäßig vom Vorstand geprüft und angepasst.

Einmalkapital

Bei der Einmalzahlung wird das vorhandene Versorgungsguthaben in einer Summe ausbezahlt. Bitte beachten Sie insbesondere bei der steuerlich geförderten Netto-Entgeltumwandlung (sog. Riester-Rente), dass Auszahlungen von Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG darstellen, wenn sie nicht als Rentenleistung oder Auszahlungsplan ausbezahlt werden. In diesem Fall sind die gewährten Steuervorteile (Sonderausgabenabzug, Zulagen) zu erstatten.

Bitte beachten Sie:

Auszahlungen von Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, wenn sie nicht als Rentenleistung oder Auszahlungsplan ausbezahlt werden, sondern als Einmalkapital. In diesem Fall sind die gewährten Steuervorteile (Sonderausgabenabzug, Zulagen) zu erstatten.

Ausgezahlte Leistungen des TPF sind grundsätzlich gemäß § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig und von Ihnen i. d. R. im Rahmen der Steuererklärung der Finanzverwaltung zu melden. Bitte informieren Sie sich vor der Wahl der Auszahlungsform bei Ihrem Finanzamt oder Steuerberater über die individuelle steuerliche Behandlung.

9.5. Wann beginnt die Auszahlung, wenn ich früher als vereinbart in den Ruhestand (z. B. Vorruhestand) trete?

Sie haben in der Regel ab Alter 60 Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Telekom-Pensionsfonds, unabhängig davon, wann Sie in den Ruhestand gehen. Der Anspruch ab Alter 60 gilt im Übrigen nur für Zusagen, die bis 31.12.2011 erteilt wurden. Bei Zusagen, die ab 01.01.2012 erteilt wurden, besteht ab Alter 62 Anspruch auf



Versorgungsleistungen. Eine jeweils vorzeitige Auszahlung ist nicht möglich.

9.6. Was passiert, wenn ich während des laufenden Bezugs von Altersleistungen versterbe?

Gleichzeitig mit der Beantragung Ihrer Altersleistungen aus dem TPF können Sie eine Hinterbliebenenversorgung vereinbaren (nicht möglich bei Einmalkapitalauszahlung!). Bitte beachten Sie dabei, dass sich dadurch Ihre tatsächliche Rente aus dem TPF vermindert (auf ca. 80 %). Im Fall Ihres Todes erhält Ihr Ehegatte, eingetragene/r Lebenspartner/-in bzw. Lebensgefährte/-in dann eine lebenslange Rente in Höhe von ca. 60 % Ihrer Altersrente. Eine Hinterbliebenenversorgung kann von Ihnen bei der Beantragung Ihrer Altersleistungen erklärt werden. Eine nachträgliche Benennung oder die Änderung einer/eines bekannten Hinterbliebenen ist nicht möglich.

9.7. Wann soll ich meinen Antrag auf Altersleistung beim TPF einreichen und zu welchem Zeitpunkt erhalte ich dann die Leistungen aus meinem Depot?

Sie können erstmals mit Vollendung des 60. Lebensjahres wirksam einen Antrag auf Altersleistung stellen. Ein zu früh (d. h. außerhalb der 12 Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres) gestellter Antrag ist unwirksam und wird abgewiesen.

Ab Eingang des vollständig ausgefüllten und mit den geforderten Nachweisen versehenen Leistungsantrags ist eine Teilnahme an der Entgeltumwandlung beim TPF nicht mehr möglich.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass wir die Zahlung Ihrer Altersleistung nicht zu einem gewünschten Termin vornehmen können, diese erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug von Altersleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Antragstellung. Höhe und Fälligkeit Ihrer Altersleistung werden Ihnen nach Vorliegen sämtlicher für die Bearbeitung Ihres Leistungsantrags erforderlichen Unterlagen mit gesondertem Leistungsbescheid mitgeteilt.

9.8. Rente: Wie errechnet sich die monatliche Rentenleistung?

Bei der Kalkulation der Garantierente spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Neben dem Eintrittsalter, Dauer der Beitragszahlung, Höhe des Versorgungsguthabens, biometrischen Daten der im Falle eines Versorgungsfalls begünstigten Person, Zinserträgen und Kosten für die Einrichtung und Verwaltung des Vertrags ist bei der Kalkulation der Garantierente auch die Überlebenswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine lebenslange Rentenzahlung.

Die Gesamtleistung der Versicherung setzt sich zusammen aus einer Garantieleistung und einer variablen Überschussbeteiligung. Die wichtigste Quelle für die Überschussbeteiligung sind die Erträge aus den Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaft. Deshalb ist das Zinsniveau auf den Kapitalmärkten von wesentlicher Bedeutung.

Betrachtet man die Entwicklung der Überschussbeteiligung, ist zu beachten, dass bereits zu Rentenbeginn in der Garantierente ein Teil der Verzinsung, der sogenannte Rechnungszins, enthalten ist.

Für Umschichtungen, die erstmalig ab 01.01.2023 erfolgen, wird Ihnen ein Zins von 0,25 % zugesichert. Erzielen wir mit unseren Anlagen höhere Zinserträge als die garantierte Verzinsung, profitieren die Planteilnehmer davon durch die Überschussbeteiligung der Versicherung.

Die Art der Überschussbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif der Rentenversicherung im Zeitpunkt der Umschichtung. Welche Überschussverwendungsart für Ihre Versorgungsleistung maßgeblich ist, wird im Versorgungsfall im Leistungsbescheid ausgewiesen.

Für Rentenversicherungsverträge mit **Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2021** liegt die Überschussverwendung „Zusatzrente“ zugrunde. Dies gilt unabhängig vom Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2021 auch für Verträge von Planteilnehmern, die am bisherigen Wertsicherungskonzept mit aufgeschobener Rentenversicherung (vgl. Ziffer 8) teilnehmen, soweit sie bei Eintritt des Versorgungsfalls aufgeschobene Rentenversicherungen im Vorsorgedepot



haben. Bei dieser Überschussverwendung werden die Überschussanteile jeweils jährlich zur Bildung einer zusätzlichen Rente verwendet (Zusatzrente). Die Garantierente erhöht sich somit durch die Zusatzrenten jährlich um einen bestimmten Prozentsatz; die sich hieraus ergebende neue Gesamtleistung ist in dieser Höhe jeweils für die Zukunft garantiert. Dieser Steigerungssatz ist ein Bestandteil der Überschussbeteiligung und damit von der Entwicklung am Kapitalmarkt und der Lebenserwartung abhängig. Er kann deshalb für die Zukunft nicht garantiert werden, weshalb die einzelnen Zusatzrenten unterschiedlich hoch ausfallen können. Ein Jahr nach Rentenbeginn wird die Zusatzrente erstmalig fällig und zusammen mit der Garantierente als Rente ausgezahlt.

Bei Rentenversicherungsverträgen mit **Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2021** liegt demgegenüber der neue Versicherungstarif mit Überschussverwendung „Überschussrente“ zugrunde. Bei der Überschussverwendung „Überschussrente“ wird mit den Überschussanteilen zum Rentenbeginn eine einmalige Erhöhung der Garantierente finanziert. Die Überschussrente besteht aus dieser zusätzlichen Rente sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die Höhe der Überschussrente ist die Differenz aus der Gesamtrente und der Garantierente. Da die prognostizierte Überschussrente – anders als bei der Zusatzrente – bereits zu Rentenbeginn fällig und zusammen mit der Garantierente als Rente ausgezahlt wird, ergibt sich hierdurch im ersten Jahr eine deutlich höhere Rente als bei der Überschussverwendung „Zusatzrente“. Entwickelt sich die Überschussbeteiligung nicht wie prognostiziert, kann dies dazu führen, dass die Gesamtrente zeitweise nicht weiter ansteigt oder sogar sinkt, jedoch nie unter die Garantierente.

9.9. Ich erhalte bereits laufende Rentenleistungen aus dem TPF. Kann ich mir meine Rente auch nachträglich noch als Einmalkapital auszahlen lassen?

Die Möglichkeit zur Wahl der Auszahlungsform besteht ausschließlich vor Beginn der Auszahlungsphase. Eine Kapitalisierung bereits laufender Rentenzahlungen ist nur im Rahmen von § 3 BetrAVG zulässig. Laufende Leistungen dürfen demnach nur dann als Kapital abgefunden werden, wenn der Betrag der monatlichen Rentenleistung 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt.

Wichtiger Hinweis: Darüber hinaus ist eine (nachträgliche) Kapitalisierung bereits laufender Rentenleistungen gesetzlich nicht zulässig, sprich: Nach Leistungsbeginn kann die Auszahlungsform (von Rente in Kapital / von Kapital in Rente) nicht mehr geändert werden!

9.10. Welche gesetzlichen Abzüge werden bei einer Zahlung fällig?

Die Zahlungen werden im Zeitpunkt der Auszahlung in vollem Umfang als sonstige Bezüge nach § 22 Nr. 5 EStG besteuert, soweit sie auf steuerfreien Beitragszahlungen beruhen. Beitragszahlungen, die auf Nettoentgeltumwandlung beruhen, unterliegen ebenfalls der Versteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG, ggf. erfolgt lediglich eine Besteuerung des Ertragsanteils.

Seit 01.01.2018 sind Leistungen, die auf geförderter Netto-Entgeltumwandlung beruhen, gem. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht mehr sozialversicherungspflichtig. D. h. in der Auszahlungsphase werden von diesen Leistungen keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen - diese Änderung gilt auch für bereits laufende Rentenzahlungen. Ausgenommen von dieser Beitragsfreiheit in der Leistungsphase sind freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung; für diese wird bei der Beitragsfestsetzung allerdings der ermäßigte Beitragssatz zu Grunde gelegt. Sind Sie privat krankenversichert, so werden ebenfalls keine SV-Beiträge erhoben.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Auszahlung Ihrer Altersleistungen als **Einmalkapital** die Krankenkasse im Folgemonat der Auszahlung Ihre Beitragspflicht feststellt. Diese Sozialversicherungsbeiträge sind von Ihnen direkt an die Krankenkasse zu überweisen.

9.11. Ab wann kann ich Altersleistungen aus dem TPF beantragen?

Gemäß § 6 Pensionsplan 2001 des TPF erwerben Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf



Altersleistungen aus Ihrem Vorsorgedepot.

Aufgrund geänderter Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung können neue Planteilnehmer (deren erster Beitrag steuerlich dem Jahr 2012 zugeordnet wird) im TPF frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres eine Altersleistung beantragen. Die o. a. Regelung, nach der Altersleistungen bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden konnte, gilt nur für die ArbeitnehmerInnen, für die der erste Beitrag für das Steuerjahr 2011 (und davor) korrekt durch den Arbeitgeber gemeldet und eingezahlt wurde.

Sollten Sie vor diesem Zeitpunkt versterben, wird das Depotvermögen an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.

Haben Sie den zusätzlichen Risikoschutz Todesfall über den TPF abgeschlossen, erhalten Ihre Hinterbliebenen bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich die darüber zugesagten Leistungen.

9.12. Was muss ich tun, wenn ich die Auszahlung meines Depotvermögens aus dem TPF wünsche?

Sie beantragen Ihre Altersleistungen aus dem TPF zunächst formlos schriftlich beim TPF

Telekom-Pensionsfonds a. G. (TPF)
c/o Willis Towers Watson
TPF-Administration
Postfach 124
72102 Rottenburg a. N.

oder telefonisch über die MitarbeiterInnen unserer Serviceline unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 3305600

Oder senden Sie uns eine E-Mail an:

HR-DTSE@telekom.de

Betreff: Telekom-Pensionsfonds a. G. / Auszahlung

Bitte geben Sie bei allen Anfragen Ihre Depotnummer an, zu finden auf Ihrer Renteninformation (ehemals Depotmitteilung). Eine Auszahlung Ihres Depotvermögens vor Erreichen der festgelegten Altersgrenze ist nicht möglich.

9.13. Ich möchte mir mein Depotvermögen aus dem TPF als Einmalkapital auszahlen lassen. Wie kann ich den Betrag errechnen?

Hierzu können Sie sich an der Prognoserechnung Ihrer jährlichen Renteninformation (ehemals Depotmitteilung) orientieren.

In dieser werden Sie über das zum Stichtag 28.02.JJ enthaltene Depotvermögen informiert. Wie sich das Depotvermögen unterjährig (bis zur Beantragung der Altersleistung) weiterentwickelt, hängt insbesondere davon ab, ob weitere Beiträge eingezahlt werden und wie sich das Fondsvermögen entwickelt. Ferner kann sich das Depotvermögen um Beiträge für einen ggf. zusätzlich abgeschlossenen Risikoschutz (Todesfall/Berufsunfähigkeit) sowie um die geltenden (im Intranet veröffentlichten) Kostensätze vermindern.

Unabhängig von der Auszahlungsform (Rente, Teilkapital oder Einmalkapital) erhalten Sie mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der Beiträge für einen ggf. zusätzlich abgeschlossenen Risikoschutz (Todesfall/Berufsunfähigkeit).

Als Nutzer des Benefit Portals können Sie für den TPF mit dem Simulationsrechner weitere Prognoserechnungen erstellen. Falls Sie keinen Zugriff auf das Benefit Portal haben sollten, können Sie diesen Link benutzen:



<https://benefitportal.twisp.towerswatson.com/portal/web/tele5961/simulation-tpf>

Bitte beachten Sie: Ausgezahlte Leistungen des TPF sind grundsätzlich gemäß § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig und von Ihnen der Finanzverwaltung zu melden.

9.14. Sind meine Altersleistungen aus dem TPF steuer- und sozialversicherungspflichtig?

Bei der Brutto- wie auch bei der Netto-Entgeltumwandlung unterliegen Ihre Altersleistungen der nachgelagerten Besteuerung. In der Regel können Sie aber davon ausgehen, dass Ihr Steuersatz während Ihrer Beschäftigung höher ist als Ihr Steuersatz während Ihres Altersrentenbezugs.

Ebenso sind die auszahlenden TPF-Leistungen aus der Brutto-Entgeltumwandlung voll sozialversicherungspflichtig, da es sich hierbei um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung handelt.

Auszuzahlende TPF-Leistungen aus förderfähiger Netto-Entgeltumwandlung (sog. „Riester-Verträge“) sind seit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 01.01.2018 von der Sozialversicherungspflicht befreit. Diese Änderung gilt ab dem 01.01.2018 auch dann, wenn es sich um laufende Leistungen aus bereits vor dem 31.12.2017 eingetretene Versorgungsfälle handelt. Bis zum 31.12.2017 entstandene Ansprüche auf Versorgungsleistungen bleiben hingegen auch dann noch beitragspflichtig, wenn ihre Fälligkeit nach dem 01.01.2018 liegt. Ausgenommen von dieser Beitragsfreiheit in der Leistungsphase sind zudem auch freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung; für diese wird bei der Beitragsfestsetzung allerdings der ermäßigte Beitragssatz zu Grunde gelegt.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergibt sich für den "unbeschränkt Steuerpflichtigen" aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) und bezieht sich auf das Einkommen, das er im vergangenen Kalenderjahr, dem sogenannten Veranlagungszeitraum, bezogen hat.

Bezüglich der Versteuerung meldet die auszahlende Stelle Ihre Brutto-Leistungen Ihrem zuständigen Finanzamt. Durch die Abgabe Ihrer Einkommenssteuererklärung wird dann - auch in Verbindung mit ggf. weiteren Einkünften - geprüft, ob nachträglich Steuern (Lohnsteuer, Soli-Zuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhoben und von Ihnen eingefordert werden.

Die sozialversicherungspflichtigen Abzüge (Kranken- und Pflegeversicherung) werden von der auszahlenden Stelle ermittelt und bereits vor der Auszahlung von Ihren Brutto-Leistungen einbehalten. Ergänzend dazu wird Ihre zuständige Krankenkasse über die Höhe der an Sie ausgezahlten Leistungen informiert.

9.15. Werden die Renten aus dem TPF während des Rentenbezugs angepasst, steigen die monatlichen Auszahlungen sukzessive?

Ihre Rente setzt sich zusammen aus einem Garantieanteil (Garantierente) sowie einer variablen Überschussbeteiligung. Grundsätzlich werden die garantierten Rentenbezüge des TPF jährlich angepasst. Die Anpassungshöhe und -termine der garantierten Renten unterscheiden sich nach den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen. Im TPF wird die Höhe der Anpassung vom Rückdeckungsversicherer auf Grundlage der erwirtschafteten Überschüsse der Versicherung festgelegt. Je nachdem, welche Überschussverwendung nach den Bedingungen der für Sie abgeschlossenen Versicherung maßgeblich ist, erhöht die Überschussbeteiligung Ihre Garantierente nach unterschiedlichen Versicherungstechniken (siehe auch oben Ziffer 1.3 und 9.8). Der Anpassungszeitpunkt richtet sich dabei nach dem Monat des Rentenbeginns. Welche Überschussverwendungsart für Ihre Versorgungsleistung maßgeblich ist, wird Ihnen im Versorgungsfall im Leistungsbescheid ausgewiesen.

Bei Überschussverwendung „Zusatzrente“ werden die Überschussanteile jeweils jährlich zur Bildung einer zusätzlichen Rente verwendet (Zusatzrente). Die Garantierente erhöht sich somit durch die Zusatzrenten jährlich um einen bestimmten Prozentsatz; die sich hieraus ergebende neue Gesamtleistung ist in dieser Höhe jeweils für die Zukunft garantiert. Dieser Steigerungssatz ist ein Bestandteil der Überschussbeteiligung und damit von der



Entwicklung am Kapitalmarkt und der Lebenserwartung abhängig. Er kann deshalb für die Zukunft nicht garantiert werden, weshalb die einzelnen Zusatzrenten unterschiedlich hoch ausfallen können. Ein Jahr nach Rentenbeginn wird die Zusatzrente erstmalig fällig und zusammen mit der Garantierente als Rente ausgezahlt.

Bei der Überschussverwendung „Überschussrente“ wird mit den Überschussanteilen zum Rentenbeginn eine einmalige Erhöhung der Garantierente finanziert. Die Überschussrente besteht aus dieser zusätzlichen Rente sowie jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente festgelegt werden. Die Höhe der Überschussrente ist die Differenz aus der Gesamtrente und der Garantierente. Da die prognostizierte Überschussrente – anders als bei der Zusatzrente – bereits zu Rentenbeginn fällig und zusammen mit der Garantierente als Rente ausgezahlt wird, ergibt sich hierdurch im ersten Jahr eine deutlich höhere Rente als bei der Überschussverwendung „Zusatzrente“. Entwickelt sich die Überschussbeteiligung nicht wie prognostiziert, kann dies dazu führen, dass die Gesamtrente zeitweise nicht weiter ansteigt oder sogar sinkt, jedoch nie unter die Garantierente.

9.16. Wie wird festgestellt, dass eine Anpassung der Rentenzahlungen erfolgen muss, was sind die Kriterien?

Die Anpassung im TPF richtet sich nach den erwirtschafteten Überschüssen der Rückdeckungsversicherung sowie nach der in den Bedingungen der Versicherung festgelegten Art der Überschussverwendung.

9.17. Müssen die Rentner solch einen Anspruch selbsttätig geltend machen oder erfolgt das kollektiv durch den TPF?

Die Anpassung muss nicht geltend gemacht werden, sie erfolgt automatisch.

9.18. Sind Steigerungen bei Betriebsrenten an die Steigerungen der gesetzlichen Rente gekoppelt oder an die Teuerungsrate?

Es gibt keine Koppelung der Steigerungen an die Entwicklung der gesetzlichen Rente oder an die Teuerungsrate.